

Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. II ¹⁾

Von

Ernst Vogt.

4. ¹⁾ Von der Erhebung Heinrichs des Kindes in den Reichsfürstenstand bis zu seinem Tode.

Die Jahre nach seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand sahen den Landgrafen Heinrich auf dem Gipfel seiner Macht und seiner Erfolge. Nach den schweren Kämpfen, in denen Hessen sich von Thüringen gelöst, seine Selbständigkeit von Mainz und anderen Nachbarn erzwungen hatte, nach dem erfolgreichen Aufstieg zu der höheren Würde und dem höheren Rang kam eine Periode, in der sich der Landgraf auch den inneren Verhältnissen um einiges freier zuwenden konnte. Die Landeschronik verlegt in diese Zeit den eifrigen und sehr erfolgreichen Kampf gegen die vielen „roupsloße unde mortkulen“, gegen die Ritter, die ihre Lehen nicht von dem Landgrafen empfangen wollten, sondern seine und des Landes offene oder geheime Feinde waren. Der Landgraf tat dasselbe, was König Rudolf in anderen Gegenden des Reiches so kräftig getan hatte, er griff die Landfriedensbrecher an, zerstörte ihre Burgen oder besetzte sie mit seinen Rittern, und „in sulcher maße hat he gar eyne reyne straffe gemacht unde gehalten“ ²⁾.

Dazu schien die alte thüringische Tradition prächtiger Hofhaltung unter dem Nachkommen der Wartburgherren auch in Hessen aufleben zu wollen. Der neue Reichsfürst hatte Freude an prunkvollem Auftreten. Wie ein König hielt er Hof, rühmt die Landeschronik von ihm, und sie fügt voll Stolz hinzu, daß ihm solches auch wohl anstand, „want syne eltermuter, sent Elisabeth, was eyns konniges tochter“ ³⁾.

¹⁾ Vgl. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. 19 (1911), 1–41.

²⁾ Chroniken des Wigand Gerstenberg, bearb. von Diemar (cit.: Gerstenberg) S. 230 f.

³⁾ Gerstenberg 231.

4) Vgl. M. O. S. V. M. F. 9 (1900) S. 1–19

Das gute Verhältnis zu dem mächtigen Nachbarn, dem Heinrich die Fürstenwürde nach dem König vor allem verdankte, erleichterte ihm den Ausbau. Erzbischof Gerhard verhartete bei seiner Politik, und so freundlich, wie seine Beziehungen zu Hessen unter König Rudolf geworden waren, so blieben sie auch unter den Königen Adolf und Albrecht¹⁾.

Die gemeinsame Gegnerschaft gegen Braunschweig verband beide noch enger. Gegen die Braunschweiger Herzöge hatte sich Gerhard schon bei den Wahlversprechungen König Adolfs dessen Unterstützung gesichert²⁾. Nun starb Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (am 30. September 1292), und sein Bruder Albrecht der Feiste drängte nicht nur den dritten Bruder, Heinrich den Wunderlichen, rücksichtslos zur Seite³⁾, auch die Mainzer Besitzungen in jener Gegend schienen nicht sicher vor ihm, und er griff an die Güter, die Herzog Wilhelm seiner Gemahlin, der Tochter des Landgrafen, als „Morgengabe, Leibgeding und Wittum“ verschrieben hatte⁴⁾. Daher gelobten sich Landgraf und Erzbischof gegenseitig Hilfe wider ihn⁵⁾.

Wie stark der Erzbischof hier im Norden seines Territoriums sich einzusetzen entschlossen war, ist daraus zu erkennen, daß er zu Heinrich dem Wunderlichen, den sein Streit mit dem Bruder zum natürlichen Verbündeten von Albrechts Feinden machte, ein enges persönliches Verhältnis anstrebte. Er ließ seinen Neffen die Stelle des Sohnes vertreten, und der nützlichen Sitte weltlicher

¹⁾ Gerstenbergs Nachricht a. a. O. von einem Krieg zwischen Hessen und Mainz ist, wie schon Diemar feststellte, irrig eingereiht; sie bezieht sich auf die früheren Kämpfe zwischen Erzbischof Werner und Landgraf Heinrich.

²⁾ S. Bogt, Regesten der Mainzer Erzbischöfe, (cit.: Bogt) 1 Nr. 268. — Über Früheres s. Bogt, Mainz und Hessen I, in diesen Mitteilungen 19 S. 33.

³⁾ Über die Kämpfe der Brüder vgl. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, 420; v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover 2, 45; Zimmermann, Das Haus Braunschweig-Grubenhagen S. 1. — Mit dem Streit der Brüder verknüpfte sich der Kampf zwischen Patriziern und Zünften in der Stadt Braunschweig; Albrecht siegte mit Hilfe der Geschlechter über den Bruder und die mit ihm verbündeten Zünfte und drängte im Juli 1294 den Bruder aus der Stadt.

⁴⁾ Am 6. Juli 1306, als sich Albrecht mit dem Landgrafen verständigte, hatte der Herzog die Güter noch immer inne, und es wurde verabredet, daß ein Schiedsgericht darüber entscheiden sollte. Sudendorf, Urkundenbuch von Braunschweig und Lüneburg 1, 118 Nr. 189; Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen (cit.: Grotefend) Nr. 468.

⁵⁾ Am 31. Januar 1293, s. Bogt 1 Nr. 307; Grotefend Nr. 325.

Großen folgend verlobte er ihn mit einer Tochter des Herzogs¹⁾. Aber die Verlobung wurde bald wieder gelöst. Ob persönlich-menschliche Motive mitspielten²⁾, oder ob der Landgraf aus naheliegenden Gründen den Plan hintertrieb —, die näheren Umstände sind nicht bekannt, aber in demselben Jahre noch vermählte sich der Neffe des Erzbischofs mit der Witwe Herzog Wilhelms und wurde damit zum Schwiegersohne des Landgrafen³⁾. Es war eine merkwürdige Fügung, daß gerade das Haus Eppenstein, das während seiner lange behaupteten Machtstellung in Mainz der Landgrafschaft so viel zu schaffen gemacht hatte, unter seinem letzten Vertreter auf dem Mainzer Stuhle diese enge Verbindung mit Hessen einging.

Wie sehr diese Ehe als ein Bündnis zwischen dem Erzstift und der Landgrafschaft angesehen wurde, zeigen die Mitgift, die der Erzbischof dem jungen Paare gab, und die Bedingungen, die er daran knüpfte. Er überwies ihm nämlich die Hälfte der Burg Schartenberg auf Lebenszeit, bestimmte aber, daß nach dem Tode der Eheleute das Lehen an die Mutter der jungen Frau, an die Landgräfin Mathilde, und ihre Erben fallen sollte. Über die Burg war früher zwischen Mainz und Hessen gestritten worden, im Friedensvertrag von 1272 hatte man ein Schiedsgericht zur Entscheidung über ihren Besitz verabredet⁴⁾. Jetzt verzichtete der Erzbischof auf sie wie auf einen Familienbesitz des Hauses Eppenstein zu Gunsten Hessens, indem er nur seinem Hause eine Übergangsfrist ausbedang; wie eine Morgengabe wurde sie der hessischen Prinzessin bei ihrer Vermählung übertragen. Nach deren und ihres Gatten Tode aber sollte sie nicht an etwaige Kinder aus dieser Ehe übergehen⁵⁾, sondern an Hessen.

Daß dabei ausdrücklich die Landgräfin und ihre Erben genannt wurden, die Burg also den Kindern aus der zweiten Ehe des Landgrafen vorbehalten bleiben sollte, beweist, daß man schon damals an

¹⁾ Vgl. die Urkunde, in der die Stadt Duderstadt dem Herzog Heinrich versprach, die Mitgift von 1000 Mk. für die Tochter zu zahlen (am 4. Sept. 1294), Bogt 1 Nr. 365; Zimmermann 8.

²⁾ Die Prinzessin, die damals erst 8 Jahre alt war, hat sich später mit Heinrich von Kärnten und Böhmen vermählt und ist die Mutter von Margarethe Maultasch geworden.

³⁾ Am 1. Dezember 1294, Bogt 1 Nr. 386; Grotefend Nr. 345.

⁴⁾ Bogt, Mainz und Hessen I S. 20; Grotefend Nr. 161.

⁵⁾ Man hat dies nicht beachtet, weil Rommel, Geschichte von Hessen 2, 74, die Worte „im Falle einer kinderlosen Ehe“ den Bestimmungen des Erzbischofs irrthümlicher Weise hinzugefügt hatte.

die Art der Teilung dachte, die zwei Jahre später vorgenommen wurde und zu den feindlichen Auseinandersetzungen im landgräflichen Hause führte.

Ein anderes Zugeständnis, das der Erzbischof dem Landgrafen damals machte, läuft in derselben Richtung. Der Graf von Waldeck, der Gatte einer Tochter des Landgrafen aus dessen erster Ehe, trug die Burg Wildungen von Mainz zu Lehen. Jetzt versprach der Erzbischof dem Landgrafen, die Burg zurückzunehmen und sie ihm zu überantworten, wenn Heinrich den Nachweis führen könne, daß sie ihm gehöre. Eine gemeinsame Unternehmung von Mainz und Hessen gegen des Landgrafen Schwiegersohn wurde ausdrücklich vorgesehen für den Fall, daß der Graf sich nicht fügen wollte¹⁾.

Erzbischof und Landgraf weilten damals (im Dezember 1294) zusammen an der oberen Lahn, ihre Urkunden sind teils in dem mainzischen Amöneburg, teils in dem hessischen Marburg ausgestellt²⁾, der Erzbischof nannte den Landgrafen seinen Freund³⁾, und zur Sicherung ihrer Freundschaft schlossen sie ein Bündnis, das künftige Streitigkeiten nach Möglichkeit verhüten sollte.

Außer gegen das Reich wollten sich die Verbündeten gegen jedermann beistehen, sie verpflichteten sich zu nachdrücklicher Hilfe gegen alle ihre Feinde und gegen jeden, der den Frieden brechen wollte, und da namentlich der Erzbischof zumeist nicht in der Gegend weilte, wurde genau festgesetzt, wie die Amtleute als Vertreter der beiden Fürsten eingreifen sollten. Eine Konventionalstrafe von 1000 Mark kölnischer Pfennige stand auf Nachlässigkeit in der Erfüllung der Verpflichtungen, und es wurde dafür Wetter verpfändet, das gemeinsamer Besitz von Mainz und Hessen war. Die beiden Fürsten suchten also ihr Bündnis so fest wie möglich zu machen und sahen für den Fall künftiger Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht vor⁴⁾.

Es war nicht so, daß Gerhard gesonnen gewesen wäre, zu Gunsten Hessens auf eine starke Stellung des Erzstiftes zwischen Main und Weser Verzicht zu leisten. Es wurde ausdrücklich vereinbart, daß keiner der beiden Vertragsschließenden sollte von des anderen Gut ohne dessen Wissen kaufen oder darauf bauen dürfen, und

¹⁾ Bogt 1 Nr. 387; Grotefend Nr. 346; die Burg gehörte nach dem Langsdorfer Vertrag von 1263 nur teilweise dem Erzstift, s. Grotefend Nr. 76.

²⁾ Bogt 1 Nr. 386 ff.; Grotefend Nr. 344 ff.

³⁾ Bogt 1 Nr. 388; Grotefend Nr. 344.

⁴⁾ Bogt 1 Nr. 389; Grotefend Nr. 347.

Mainz schützte sich nicht nur gegen eine Verminderung seines Gebietes, es suchte dieses auch noch weiter auszudehnen. Als dem Grafen Engelbrecht von Ziegenhain, dem Bruder von des Landgrafen Schwiegersohn Gottfried, die Burg und Stadt Neustadt feil waren, erwarb der Erzbischof sie für eine hohe Summe Geldes und vermehrte damit den Mainzer Besitz um ein wertvolles Stück¹⁾.

Also Gerhard hielt die Mainzer Macht durchaus aufrecht, und der Verzicht auf die Burg Schartenberg hatte nicht die Bedeutung, daß er dem Landgrafen in diesen Gegenden freie Hand lassen wollte. Aber für ihn, den selbstbewußten Kurfürsten, hatten die hessischen Fragen nicht die Bedeutung, wie für so manchen seiner Vorgänger. Sein Feld war die hohe Politik, sowohl in den Jahren, da er den König Adolf leitete, wie später, da er sich von ihm löste und ihm den Untergang bereitete. Es war ihm mit Rücksicht auf die Mainzer Interessen in Thüringen und in der Nähe von Braunschweig erwünscht, mit dem Landgrafen in Einvernehmen zu stehen; denn je weniger Schwierigkeiten er in seinen territorialen Angelegenheiten fand, um so ungehinderter konnte er sich größeren Aufgaben widmen.

Aber den Abstand der Mainzer Macht und seines kurfürstlichen Einflusses von dem, was Hessen bedeutete, empfand er sehr stark, und sein Bündnis mit dem Landgrafen blieb das Bündnis des mächtigen Fürsten mit einem kleinen, wenn auch nützlichen Freund.

Nur so ist auch die Unterstützung aufzufassen, die er dem Landgrafen bei dessen Auseinandersetzungen mit seinen Söhnen gewährte, eine Unterstützung, die sich übrigens, so viel wir sehen können, in sehr bescheidenen Grenzen hielt.

Der Landgraf hatte aus seiner ersten Ehe neben mehreren Töchtern, — Gräfin von Waldeck war die älteste geworden, eine andere Gräfin von Ziegenhain, — die Söhne Heinrich und Otto. Als seine Gemahlin gestorben war²⁾, heiratete er noch einmal und zwar Mathilde, eine Tochter des Grafen von Cleve, eine energische Frau, die ihr Recht und das ihrer Kinder wohl zu wahren verstanden hat³⁾, und nun wiederholte sich das alte Spiel von dem Konflikt zwischen den Kindern aus einer ersten Ehe und der Stief-

¹⁾ Vogt 1 Nr. 340 vom 10. März 1294.

²⁾ Am 12. Juni 1274, s. Diemar, Zeitschr. für Hess. Gesch. 37 S. 13.

³⁾ Vgl. oben die Abmachungen über Schartenberg (Grotefend Nr. 345, s. auch ebenda Nr. 353).

mutter, die den alternden Gatten beherrscht und für ihre eigenen Kinder wirkt.

Spätestens im Frühjahr 1296 war der Gegensatz zu offener Fehde gediehen ¹⁾. Die Herren von Itter und die von Westerburg gelobten am 23. April dem Landgrafen Heinrich Beistand, und nicht nur ihm, sondern auch seinen Söhnen Johann und Ludwig; das Versprechen nannte die Söhne erster Ehe nicht, war aber gegen sie gerichtet, und einer ihrer wichtigsten Helfer wurde angeführt, wenn in der Urkunde des Werner von Westerburg Graf Otto von Waldeck erwähnt war ²⁾. Von dem Krieg, der um Land und Erbe geführt wurde, — *discordia ratione terre et hereditatis*, — sprach dann ausdrücklich eine Urkunde des Grafen von Waldeck vom 6. Juni, in der er sich mit Heinrich und Otto über Pfandgut verständigte, das sie ihm zum Dank für seine Hilfe überwiesen hatten; die beiden Schwäger hießen darin die Söhne und „wahren Erben“ des Landgrafen ³⁾.

Der Streit wurde vor den König gebracht, jedenfalls von dem Landgrafen, der in hoher Gunst bei ihm stand und für den Adolf dann auch eingriff. Der König lud die Parteien auf den 3. Juli nach Frankfurt vor sich zu Gerichtsverhandlungen über die Teilung des Landgrafen mit seinen Kindern. Die äußeren Bedingungen waren günstig für den Landgrafen. Er hatte auf dem Hoftage eine angesehenere Stellung ⁴⁾, und sein Mainzer Freund war anwesend, der gegebenenfalls seinen Einfluß bei dem König zu Heinrichs Gunsten geltend machen konnte.

Der Ausgleich vollzog sich in der Weise, daß das Gebiet, über das der Landgraf herrschte, in zwei Teile zerlegt wurde, das „Land zu Hessen“ und das um Marburg, Grünberg, Gießen, Biedenkopf u. s. w., also Niederhessen und Oberhessen, und daß der älteste Sohn Heinrich die Wahl zwischen beiden frei hatte; er wählte Oberhessen. Was sein Bruder Otto erhalten sollte, ist nicht gesagt; wahrscheinlich waren es die hier nicht angeführten Stücke von Ober-

¹⁾ Dieterich glaubt, daß der Streit schon 1294 ausgebrochen sei, Quartalsblätter des histor. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen N. F. 3, 2. Das ist wohl möglich, jedenfalls haben die Gegensätze damals schon bestanden (S. oben S. 14). aber mit Sicherheit läßt es sich nicht feststellen.

²⁾ Gegen ihn sollte Werner nur im Verteidigungskrieg zur Hilfe verpflichtet sein; Grotefend Nr. 355 f.

³⁾ Westfälisches Ufb. 4 Nr. 2392; Grotefend Nr. 358.

⁴⁾ Er war z. B. Vorsitzender des Königsgerichts, als gegen Otto von Burgund verhandelt wurde, s. Grotefend Nr. 359 f.

hessen, besonders Frankenberg und Alsfeld¹⁾. Ottos Erbe, so wurde bestimmt, sollte bei einer Erledigung unmittelbar an den Bruder Heinrich fallen, „want iz ein sament gut ist“. Der Vater mußte versprechen, das Erbe seiner Kinder aus der ersten Ehe von allen Ansprüchen freizumachen und dafür zu sorgen, daß seine zweite Frau mit ihren Kindern auf diesen Teil verzichte. Heinrich und Otto waren also abgefunden. Aber sie hielten die Abfindung nicht für eine endgiltige. Bei seinem Verzicht behielt sich Heinrich vielmehr ausdrücklich sein Recht vor für den Fall, „daz ime daz teil zu Hessen anderwerbe von erbescap anegevele“²⁾.

Es ist nun die Frage, wie dieser Vertrag aufzufassen ist, ob als Tot- oder Tanteilung, die eine vollständige Teilung darstellte, oder als Mutschar, bei der ein Gemeinbesitz der Teilenden an der Substanz gewahrt blieb. Die Frage war von Bedeutung, denn es galt der Rechtszusatz: Mutscherte Lehen bleiben dem Miterben, anders geteilte Lehen fallen heim³⁾. Die Besitzungen der Landgrafen waren zum großen Teil nicht Allodialgüter, sondern Lehen, vom Reich, — Eschwege und Boineburg, auf denen die Fürstenwürde beruhte, — von Mainz und von anderen geistlichen Herren. Der ganze Kampf, den Hessen in den nächsten Jahrzehnten mit dem Erzstift führen mußte, hängt unmittelbar mit dieser Frage zusammen.

Rommel faßte die Teilung so auf, daß sie „als eine Mutschare nur die Einkünfte und den Besitz, nicht die gemeinsamen Hoheitsrechte betraf“⁴⁾. Weidemann dagegen erklärte sehr bestimmt: „Wie aus der Urkunde klar hervorgeht, handelte es sich um eine wirkliche Teilung Hessens, nicht um eine Mutschare; dagegen wurde jeder der beiden Teile unter den Söhnen erster bezw. zweiter Ehe mutschiert“⁵⁾. Ihm schloß sich Dieterich an in einem Vortrag, der die

¹⁾ Die Zeugenaussage des Ritters Heinrich Kalb (Bogt 1 Nr. 2570) gibt an, daß Otto Alsfeld und Frankenberg nach der Teilung vor dem Staufenberg zugewiesen erhielt; die Nachricht ist wohl richtig und nur in ungenauer Zeitfolge erzählt. Landau, Zeitschr. für hess. Gesch. 1, 41, hatte dieselbe Vermutung geäußert, Weidemann, ebenda 30, 458, sich ihm angeschlossen.

²⁾ Vgl. die Urkunde in der Beilage I. Die bei Grotefend angeführten Drucke sind sehr ungenau.

³⁾ Vgl. z. B. das Kaiserrecht (Hrsg. von Endemann) 3, 12.

⁴⁾ Geschichte Hessens 2, 93.

⁵⁾ Zeitschrift f. hess. Geschichte 30, 458 Num. 3.

Rechtsverhältnisse scharfsinnig beleuchtete¹⁾, und diesem auch Diemar in seiner Ausgabe der Chronik Gerstenbergs²⁾.

Nun liegt aber schon in der nachdrücklichen Wahrung des Erbrechtes auch auf Niederhessen ein schwerwiegendes Bedenken gegen die Auffassung des Vertrages als einer Teilung zwischen den beiden Stämmen. Ein stärkeres noch darin, daß der Vertrag wiederholt als „Mutschar“ bezeichnet wird. Nicht nur bei Gerstenberg. Das würde nicht viel beweisen, denn es ist bekannt, wie wenig klar unsere Chronisten durchweg in der Auffassung und Kennzeichnung von Rechtsverhältnissen sind. Aber auch in der Urkunde König Adolfs wird unmißverständlich und wiederholt der Ausdruck Mutschar gebraucht.

Wenn man nun etwa die Anwendung dieses Ausdrucks vergleicht in der Ordnung, die Philipp von Falkenstein-Münzenberg im Jahre 1266 für fünf Jahre aufrichtete über die Güter und Gülden, die ein jeder seiner Söhne „gebrauchen“ sollte³⁾, — oder in der Urkunde von 1321, in der sich Ritter Hermann von Sachsenhausen und Edelknecht Peter von Ortenberg über gemeinsamen Besitz in Weiterstadt, Darmstadt und anderswo verständigten, und in der sie die vera particularis divisio von Mutschar scharf schieden⁴⁾, so erweisen beide Stellen als die Rechtsauffassung dieser Zeit und Gegend die übliche, wonach bei einer Mutschar die Masse des Vermögens im Gemeineigentum blieb, nur Einkünfte und Besitzrechte verteilt wurden⁵⁾.

Darüber hinwegzugehen und zu erklären, daß der Vertrag, der sich selbst als Mutscharvertrag bezeichnet, gerade das Gegenteil davon ist, würde nur möglich sein, wenn ein absolut zwingender Grund dafür vorläge. Dies ist aber nicht der Fall.

Der Verzicht auf Niederhessen, den Heinrich aussprechen mußte, enthielt, was auch der der Landgräfin und ihrer Kinder auf Ober-

¹⁾ Quartalblätter f. das Großh. Hessen, N. F. 3, 2.

²⁾ Vgl. S. 232 f.

³⁾ Sauer, Nass. Urkundenbuch I, 2, 454 Nr. 769.

⁴⁾ Böhmer-Lau, Ufb. der Stadt Frankfurt 2, 134 Nr. 172.

⁵⁾ Andere Quellenstellen, die ich der freundlichen Auskunft des Archives für das deutsche Rechtswörterbuch verdanke, entstammen entweder wesentlich anderen Zeiten oder Gegenden, oder sie erklären den Ausdruck nicht so deutlich. Ein Beispiel dafür, daß Mutschar in einer dem üblichen und oben gekennzeichneten Gebrauch widersprechenden Weise angewandt worden ist, habe ich nicht gefunden. Die Last, den Beweis dafür zu erbringen, daß es geschah, fällt übrigens denen zu, die dies behaupten.

hessen enthalten hätte, die Rechtswahrung für den Fall einer Erbschaft; der Verzicht bezog sich also nur auf Verwaltung und Nutznießung. Daß aber innerhalb des mutschierten Gutes noch eine engere Verknüpfung der Güter der Vollgeschwister stattfand und zwischen ihnen ein Vorerberecht festgesetzt wurde, ist nichts, was mit dem Begriff der Mutschar in unvereinbarem Gegensatz steht. Man wird also den Vertrag als das auffassen müssen, als was er sich selbst gibt, als eine unbefristete Teilung der Nutzungen des Landes unter Wahrung des Gemeinbesitzrechtes. Seine Durchführung hätte die späteren Konflikte verhütet.

Über man beruhigte sich bei dieser Abmachung nicht. Wenige Wochen später hat vor der Burg Staufenberg, also im Feldlager zwischen zwei kriegführenden Parteien, eine zweite Auseinandersetzung stattgefunden.

Leider sind die Urkunden, die darüber berichten, nicht gleichzeitig, und außer ihnen liegt nur die chronologisch ziemlich wirre Erzählung Riedesel-Gerstenbergs vor¹⁾. In diesen Stellen wird nicht der junge Heinrich, sondern sein Bruder Otto als Vertreter der Kinder erster Ehe genannt²⁾. Die Chronik erzählt, daß er gegen den Willen des Vaters geheiratet habe, er ist also wohl zuerst zum Geistlichen bestimmt gewesen. Wann er weltlich wurde, steht nicht fest. Es wäre möglich, daß dies damals geschah und daß er, mit der Frankfurter Schlichtung nicht zufrieden, sich sträubte, überhaupt auf eine Teilung einzugehen, daß er damals alle Abmachungen für den Fall von des Vaters Tode ablehnte, daß er mit der von der Chronik überlieferten Ausrede, man werde sich schon verständigen, den Vater vergeblich hinzuhalten versuchte, und daß daraus der Streit mit dem erzürnten Landgrafen erwuchs, in welchem dann Otto bei dem frühen Tode des Bruders Heinrich die Führung übernahm.

Dem widerspricht aber, daß Heinrich der Jüngere erst am 23. August 1298 gestorben ist³⁾, und daß er noch am 29. September 1297 in einer Weise genannt wurde, die ihn durchaus als den Führer der älteren Brüder erscheinen läßt. In dem Vertrag nämlich zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, in welchem diese beiden ihren alten Unfrieden be-

¹⁾ Gerstenberg 232 f.

²⁾ Nur in der schon oben erwähnten Zeugenaussage des Ritters Heinrich Kalb wird Heinrich neben Otto genannt, Bogt 1 Nr. 2570.

³⁾ S. Rüdch, Zeitschrift für hess. Gesch. 36, 168.

seitigten, nahm der Ziegenhainer nur seinen Schwager Heinrich aus, und Otto wurde überhaupt nicht genannt¹⁾. Nach dieser Erwähnung Heinrichs in einer Urkunde von 1297 ist es höchst auffällig, daß er bei den Verhandlungen, die im August 1296 stattgefunden haben, überhaupt keine Rolle gespielt haben soll, und man muß annehmen, da die Berichte über diese Verhandlungen erst 18 und mehr Jahre später entstanden sind, daß man sich in dieser späteren Zeit Heinrichs des Jüngeren, der so früh verstorben war und nur eine Tochter hinterlassen hatte, nicht mehr erinnerte, und daß man daher irrig alles das, was im Jahre 1296 Heinrich getan hatte, auf Otto bezog, den überlebenden Bruder und Landgrafen.

Mit dieser Annahme wäre sehr wohl zu vereinigen, daß erst der energische und bewegliche Otto seinen Bruder Heinrich dazu bestimmt habe, sich mit der Frankfurter Entscheidung nicht zufrieden zu geben.

Die Frage ist aber verhältnismäßig nebensächlich, denn an der Parteigruppierung veränderte es nichts, ob der eine oder der andere der beiden Brüder die Führung hatte, als der Streit von neuem begann.

Der Grund dafür, daß die Abmachung in Frankfurt den Frieden nicht brachte, kann nicht wohl darin gelegen haben, daß an Stelle einer Mutschar die Tottleilung treten sollte. Eine solche lag nicht im Interesse der Söhne aus erster Ehe, und diese erscheinen durchaus als die Unzufriedenen, deren Widerstand dann mit Gewalt gebrochen werden mußte. Die Frage aber, die in der Frankfurter Urkunde nicht unzweideutig entschieden und erst nachträglich von dem siegreichen Landgrafen in einem für die Söhne erster Ehe ungünstigen Sinne geregelt wurde, war die nach dem Zeitpunkt, an welchem die Teilung Platz greifen sollte. Heinrich und Otto konnten nach der Urkunde vom 4. Juli darauf rechnen, daß ihnen Oberhessen sogleich überlassen werde, der Vater aber dachte, wie sich herausstellte, nicht daran, jetzt schon auf Oberhessen zu verzichten, er wünschte die Erbteilung erst nach seinem Tode eintreten zu sehen und hat seinen Willen durchgesetzt.

Heinrich erwirkte die Hilfe des Königs gegen die Söhne, und Adolf zog im August 1296 mit dem Mainzer und dem Kölner Erzbischof, dem Abte von Fulda und anderen Herren nach Hessen und gegen den Grafen von Ziegenhain, den Schwager und Verbündeten der älteren Brüder. Vor der ziegenhainischen Burg Staufenberg kam es zu einem zweiten Vertrag.

¹⁾ Bogt 1 Nr. 498; Grotefend Nr. 373.

Eine Urkunde, wie die Frankfurter Urkunde König Adolfs, ist darüber nicht erhalten, wohl aber eine solche Adolfs für den Kölner Erzbischof, die die Anwesenheit der beiden vor dem Staufenberg für den 18. August bezeugt¹⁾.

Daneben erzählt die Landeschronik von einem Kriegszug des erzürnten Vaters mit König Adolf gegen den widerspenstigen Sohn und von der Bezwingung des Grafen von Ziegenhain vor Staufenberg²⁾, und es liegen Zeugenaussagen aus den Jahren 1314 und 1324 vor.

Die Nachrichten stimmen darin überein, daß das Land Hessen wie zuvor geteilt wurde, daß Oberhessen wieder den Kindern erster Ehe zugesprochen, Niederhessen denen aus der zweiten vorbehalten wurde. Über die Frage jedoch, ob es sich um eine vollständige und endgültige Teilung des Landes, um eine Lotteilung, handelte oder nur um eine Muttschar, gingen im Jahre 1324 die Ansichten je nach der Parteistellung auseinander. Der Pleban Wigand von Biedenkopf, Dekan von Wetter, der im Jahre 1314 als Zeuge darüber vernommen wurde, wußte, daß Landgraf Otto eine Urkunde über Oberhessen, Johann eine über Niederhessen empfangen hatte, er hatte sie selbst geschrieben³⁾, er wußte auch, daß nach dem Tode des Vaters die Brüder ihren Teil an der Erbschaft getrennt — pro diviso — ruhig und unangefochten innehatten. Aber die Frage, auf die besonderes Gewicht gelegt wurde, ob jeder Bruder zu Lebzeiten oder nach dem Tode des Vaters auf das Gebiet des anderen verzichtet habe, wußte er nicht zu beantworten⁴⁾.

¹⁾ Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe 2 Nr. 3489.

²⁾ Gerstenberg 232 f. — Ob zuvor noch gekämpft worden ist, steht dahin. Ich möchte mit aller Vorsicht darauf hinweisen, daß am 11. Juli 1296 eine Urkunde des Mainzer Erzbischofs apud Novam domum ausgestellt ist, Vogt 1 Nr. 455, und von dem Kölner Erzbischof, der am 30. Juni in Frankfurt weilte, am 16. Juli eine Urkunde apud Novum castrum (was Knipping Nr. 3486. auf Neuerburg bezieht). Aber die Verwechslung der Namen Novum castrum (Raumburg in Niederhessen) und Nova domus s. Vogt 1 Nr. 157. Der schon erwähnte Friedensvertrag zwischen Mainz und Ziegenhain von 1297 führt keine Einzelheiten aus der Zeit des Krieges an.

³⁾ Die Urkunden selbst konnten nicht vorgelegt werden, waren also nicht mehr vorhanden; in ihnen hätte man auch den Namen Heinrichs des Jüngeren statt oder neben dem Ottos gefunden.

⁴⁾ Die Frage scheint ihm mit besonderer Dringlichkeit vorgelegt worden zu sein. Man beachte in der Aussage die Wiederholung: Requisitus si alter

Anders war es 10 Jahre später, als Erzbischof Mathias den Heimfall der niederhessischen Lehen verlangte und über die Rechtsverhältnisse Zeugen vernehmen ließ. Da wußten die einen mit Bestimmtheit auszusagen, daß jeder der beiden landgräflichen Brüder auf das Gebiet des anderen ausdrücklich verzichtet hatte¹⁾, und zwei Ritter, Kraft von Hatzfeld und Erwin von Trohe, sagten direkt, daß eine rechte Teilung, eine Lotteilung, erfolgt sei²⁾.

Dagegen ließen die Ritter des Landgrafen die Teilung völlig unerwähnt, sie erklärten nur, die Lehen habe Ottos Vater schon innegehabt und Otto selbst habe darin unangefochten Jahr und Tag, Jahr und Tag und wieder Jahr und Tag geseßen³⁾. Sie behaupteten nicht gerade, daß die Teilung in der Weise einer Muttschierung erfolgt sei, aber die Voraussetzung ihrer Beweisführung war allerdings, daß das Gut unmittelbar vom Vater auf den Sohn übergegangen, Otto auch für Niederhessen direkter Erbe des Vaters gewesen, die Güter also muttschier worden waren.

Man wird geneigt sein, der Aussage des Defans von Wetter um so mehr zu vertrauen, als er sich ängstlich scheute, mehr zu behaupten, als er mit Sicherheit vertreten konnte; die Aussagen der hessischen und mainzischen Ritter aus dem Jahre 1324 dagegen sind Parteiäußerungen in einem Prozeß und dürfen nicht anders denn als solche gewertet werden, auch heben sie sich ja gegenseitig auf.

Aber auch aus der ganzen Situation, in der der Vater einen Sieg über die Söhne erster Ehe und ihren Helfer erzwang, kann nicht etwa geschlossen werden, daß es sich um eine Lotteilung gehandelt haben müsse, als die Art der Teilung, die für die älteren Söhne unerwünscht war.

Auch dem Vater konnte an dieser Art der Teilung nichts liegen, und er hatte sie auch auf dem Reichstag zu Frankfurt, wo er gleichfalls schon der Stärkere gewesen war, nicht erstrebt. Wohl aber wurde jetzt die Frage geregelt, wann die Söhne Anteil an der Regierung gewinnen sollten. Das Eingreifen des Königs entschied zu Gunsten des regierenden Landgrafen. Vielleicht empfangen die

alterius portioni renuntiaverit in vita vel post obitum patris, dico quod sic audivi, quod hincinde alter alterius parti renuntiaverit, sed huic renuntiationi non interfui, sed ut predixi sic audivi dici, v. Gudenus, Sylloge 598.

¹⁾ Das ist „kuntlich in dem lande zu Hessen rittern und knechten und manchem erbarn manne“, Wenck, Hess. Landesgesch. 2, Ufb. 294 Nr. 296.

²⁾ Erwin war zwar nicht bei der Teilung selbst zugegen, lag aber damals auch vor dem Staufenberg. Bogt 1 Nr. 2577 f.

³⁾ Bogt 1 Nr. 2571.

Söhne die Ewentualbelehrung des ihnen zugedachten Gebietes als dereinstige Nachfolger¹⁾, aber der Vater trat Oberhessen nicht ab, er urkundete wie zuvor für das ganze Land²⁾.

Zu einer feindlichen Auseinandersetzung kam es zunächst nicht mehr³⁾. Die Schenke von Schweinsberg, die im Jahre 1299 in Ottos Rat eintraten⁴⁾, verbanden sich im Februar 1301 mit dem alten Landgrafen, der Landgräfin und dem jüngeren Sohne Johann, ohne daß das ältere Bündnis erwähnt, wahrscheinlich ohne daß es gelöst worden wäre⁵⁾. In den Urkunden des Vaters wird Otto kaum je genannt. Von den Söhnen der zweiten Ehe, mit denen der Vater zusammen lebte, war Ludwig zum Geistlichen bestimmt, der andere Johann erscheint als der eigentliche Nachfolger, der Sohn und Erbe wie er genannt wird⁶⁾, und als sich z. B. der Landgraf

¹⁾ Vgl. die Aussage der Ritter vom 11. Nov. 1324, Bogt 1 Nr. 2575. Doch scheint es mir — gegen Dieterich — zweifelhaft, ob dies sofort geschah; das Verhalten Niederhessens im Jahre 1302 spricht dagegen, s. unten.

²⁾ Vgl. z. B. Grotefend Nr. 376 (nach Wend 3, 170 Nr. 203), 377 ff., 403 u. a. — Die Landeschronik erzählt von einer Verbannung Ottos, der sich dem Vater nicht habe fügen wollen, und zwar merkwürdigerweise von einer Verbannung nach Amöneburg, das bekanntlich Mainz gehörte, und nach dem Gebiete des Grafen von Ziegenhain. Otto urkundet in Ziegenhain am 16. Januar 1300, s. Grotefend 404, im übrigen sind seine Urkunden in jenen Jahren zu wenig zahlreich, als daß sich aus seinem Itinerar die Nachricht irgendwie datieren ließe, und die Chronologie Gerstenbergs gestattet eine bestimmte Fixierung ebensowenig. Vielleicht hat seine Teilnahme an auswärtigen Unternehmungen Anlaß zu dem Gerücht gegeben, er sei verbannt; er weilte 1298 bei König Albrecht in Nachen, später hat er den Kölner Erzbischof in seinen Fehden unterstützt, s. unten.

³⁾ Dieterich nimmt dies zwar a. a. O. an, doch sehe ich nicht, auf Grund welcher Quellenstelle.

⁴⁾ Bogt 1 Nr. 579; Grotefend Nr. 391.

⁵⁾ Grotefend Nr. 408. Sie urkunden auch am 26. Juli 1315 als iurat consiliarii Ottos. (Original: Marburg, Staatsarchiv.)

⁶⁾ Grotefend Nr. 448 vom 17. Okt. 1304. — Während am 7. Mai 1294 Heinrich der Jüngere mit dem Vater zusammen genannt wurde, s. Grotefend Nr. 340, ist schon vom 16. Oktober 1294, also lange vor der Landes- teilung, eine Urkunde überliefert, (Grotefend Nr. 342), in der der Landgraf und seine Gemahlin mit Johann gemeinsam Güter eintauschen. Die Urkunde ist nur in einer späten Abschrift erhalten, und es ist nicht ausgeschlossen, daß ihr Datum unrichtig überliefert worden ist. Der Graf Werner von Lauterburg, der zusammen mit den Marburger Deutschordensherren den Tausch vollzog, (freilich ohne in der Abschrift Komtur genannt zu werden, was die Möglichkeit zur Gewißheit erheben würde,) wurde erst 1298 Komtur.

dem Kölner Erzbischof zu Diensten verpflichtete, wurde bestimmt, daß nach des Vaters Tode diese Verpflichtung auf Johann übergehen sollte¹⁾. Er war der künftige Landgraf des eigentlichen Hessen, künftiger Herr auch des Gebietes, auf dem die Reichsfürstenthümer ruhte.

Otto wartete seine Zeit ab. Solange der Vater lebte, war bei dessen Argwohn und bei dem Einfluß der Stiefmutter nichts für ihn zu erreichen. Die Zeit nach des Vaters Tode erst konnte ihm die Erfüllung seiner Ansprüche bringen. Aber er wartete mit Ungeduld, und als der Vater krank darniederlag und sich das Gerücht von seinem Tode verbreitete, verriet er, mit welchen Hoffnungen er sich trug. Er eilte nach Niederhessen, also in das Land, das nach der Erbteilung seinem jüngeren Bruder zufallen sollte, und mit Hilfe seines Schwagers von Ziegenhain erlangte er die Huldigung fast des gesamten Gebietes²⁾. Nur wenige Plätze versagten sich ihm. Aber als sich dann herausstellte, daß das Gerücht falsch gewesen war, versuchte Otto vergeblich, sich in offener Empörung gegen den Vater zu behaupten. Das Land zwang ihn, sich zu unterwerfen. So die Landeschronik³⁾.

Diese Nachricht bezieht sich auf Ereignisse, die sich wahrscheinlich in dem Jahre 1302 abgespielt haben⁴⁾; denn einige Urkunden aus diesem Jahre handeln von einem Krieg zwischen den beiden Brüdern oder vielmehr zwischen Otto auf der einen Seite, der Landgräfin Mathilde und ihrem Sohne Johann auf der anderen Seite. Der alte Landgraf wird dabei nicht erwähnt⁵⁾, und es liegt nahe anzunehmen, daß Heinrich zu jener Zeit krank gewesen

1) Am 7. August 1299, s. Grotefend Nr. 394.

2) Dieser rasche Erfolg Ottos macht es nicht wahrscheinlich, daß das Land zuvor bereits Johann gehuldigt hatte.

3) Gerstenberg 232 f.

4) Gerstenberg verknüpft sie mit dem Eingreifen König Adolfs, aber in dem Zeitraum zwischen der Frankfurter Tagung vom 4. Juli 1296 und dem Vergleich von Staufenberg im August desselben Jahres ist kein Platz dafür. — Diemars Vermutung (Gerstenberg S. 233 Anm. 1), daß sie in das Jahr 1302 gehören, schloß sich auch schon Grotefend an, Reg. Nr. 412.

5) Es sind Verträge Ottos mit Ziegenhain vom 25. Mai 1302 und mit dem Ritter von Westerbürg 8 Tage später, s. Grotefend Nr. 415 f., 418. — Werner von Westerbürg hatte sich i. J. 1297 der Landgräfin und ihrem Sohne verpflichtet, s. ebenda Nr. 369.

ist, vielleicht so krank, daß man an seinem Aufkommen zweifeln mußte¹⁾.

Der voreilige Versuch scheiterte, aber nach dem Bericht der Landeschronik verbesserte sich doch die Lage des jungen Landgrafen, indem ihm jetzt Homberg an der Ohm und Biedenkopf überlassen wurden²⁾.

Von einem Verzicht des Vaters auf die Regierung in Oberhessen ist auch jetzt noch nicht die Rede, er hat z. B. noch im Jahre 1307 eine Rente auf die Bede zu Grünberg angewiesen³⁾, und wenn Otto dabei nicht erwähnt wurde, so spricht dies dagegen, daß er ein Miteigentumsrecht an Oberhessen erlangt hatte⁴⁾; zur Nutznießung hatte er einige oberhessische Besitzungen erhalten⁵⁾, aber im übrigen blieb der Vater im Besitze des Landes und der Herrschaft.

Seitdem herrschte Frieden in Hessen bis zum Tode Heinrichs des Ersten⁶⁾. Otto machte seinem Tatendrange im Auslande Lust, indem er dem Kölner Erzbischof in dessen Fehden wider Eberhard von der Mark seine Unterstützung lieh⁷⁾, und Landgraf Heinrich durfte sich am Ende seines Lebens uneingeschränkt der großen Erfolge freuen, die er in seiner Regierung errungen hatte.

Erzbischof Gerhard hat sich in diese innerhessischen Auseinandersetzungen nicht eingemischt. Daß er bei den Schwierigkeiten von 1296 auf der Seite des Vaters stand, entsprach seinen Beziehungen zu dem Landgrafen. Dann aber kam der große Konflikt zwischen ihm und König Albrecht; er erlitt Schiffbruch bei seinem Streben, dem habsburgischen Königtum den Willen der Kurfürsten vom Rhein aufzuzwingen, das Königtum erhob sich noch einmal, für lange Zeit zum letzten Male, in alter Herrscherkraft gegen das Fürstentum und

¹⁾ Vielleicht ist die Stiftung des Katharinenaltars in der Elisabethenkirche zu Marburg aus Anlaß seiner Wiederherstellung geschehen (s. Grotefend Nr. 420); in der Landeschronik wird erzählt, daß Heinrich eine Wallfahrt nach Saina unternahm. — Im Januar 1303 urkundet er wieder, s. Grotefend Nr. 423.

²⁾ Gerstenberg S. 234.

³⁾ Grotefend Nr. 481.

⁴⁾ Dieterich nahm dies an.

⁵⁾ Aus Grotefend Nr. 431 vom April 1303 könnte man dasselbe auch für Johann und seine Mutter in Bezug auf Immenhausen folgern.

⁶⁾ Auch der Graf von Waldeck schloß mit Mathilde und Johann einen Vertrag und verständigte sich mit ihnen über seine Erbschaftsansprüche, Grotefend Nr. 457.

⁷⁾ Grotefend Nr. 424 und Nr. 427, die aber beide nicht in das Jahr 1303 sondern zu 1304 gehören, s. Knipping, Regesten 2 Nr. 3946 und 3958. Durch seine Frau war Otto mit dem Kölner Erzbischof Wibbold verschwägert.

blieb Sieger. Nach dem Zusammenbruch seiner Politik aber war Gerhard flügelstumm. So wenig wie der Landgraf sich an der Erhebung der Kurfürsten gegen König Albrecht beteiligte, so wenig griff Gerhard in die hessischen Verwickelungen von 1302 ein¹⁾.

Bis zu Gerhards Tod (1304) und weiter bis zum Tode des Landgrafen Heinrich (1308) hören wir nichts mehr von einem Gegensatz zwischen Mainz und Hessen. Auch Gerhards Nachfolger Peter von Aspelt änderte zunächst die Politik seines Vorgängers gegen Hessen nicht, und ohne daß das Erzstift Einwände erhob hätte, folgten die Söhne dem Vater in der Regierung, den alten Abmachungen gemäß.

Eine neue Periode in den hessisch-mainzischen Beziehungen begann erst, als Johann ohne Söhne gestorben war, Otto die Regierung auch von Niederhessen antrat, und als das Erzstift den Heimfall der Mainzer Lehen in Niederhessen forderte und, begünstigt durch die äußeren Verhältnisse, seine Forderung mit Gewalt durchzusetzen suchte.

5. Erzbischof Peter und Hessen.

Landgraf Johann folgte seinem Vater nicht nur in dem Allodialbesitz und den verschiedenen geistlichen Lehen, die zu Niederhessen gehörten, sondern auch in Eschwege und Boineburg, den beiden Besitzungen, die Heinrich das Kind von König Adolf als Reichslehen empfangen hatte, auf Grund deren er Reichsfürst geworden war. Johann war der eigentliche Landgraf, und wenn er in den Urkunden anderer zuweilen *domicellus* genannt wird²⁾, so bezog sich dies nicht auf seinen fürstlichen Rang, sondern nur darauf, daß er die Ritterwürde noch nicht erlangt hatte³⁾. Er schien zu einer wichtigen Rolle in Mitteldeutschland berufen, als König Heinrich ihm im Vertrauen auf seine *fides, legalitas et circumspectionis*

¹⁾ Grotefends Anmerkung zu Reg. 412: Zu Ottos Unterwerfung (i. J. 1302) hat wohl mehr die Kriegsmacht des Erzbischofs von Mainz beigetragen als „der Wille des Landes“, — halte ich demnach für irrig.

²⁾ So z. B. am 22. Febr. 1309 von den Herren von Hatzfeld, s. Wenck, Hess. Landesgesch. 3, Ufb. 175 Nr. 211, aber auch nach der Belehnung z. B. am 21. September 1310 von der Stadt Immenhausen, s. Schmincke, Diplom. Hass. 4, 154. Ebenso wird übrigens auch Otto z. B. in einer Urkunde der Stadt Kassel vom 13. Okt. 1314 *domicellus* genannt.

³⁾ S. Landau, Zeitschr. f. hess. Gesch. 3, 229.

industria den Oberbefehl über die thüringischen Reichstruppen in dem Kriege gegen Friedrich von Meißen übertrug¹⁾.

Erzbischof Peter war in Speyer zugegen, als dies geschah²⁾, und wohl auch, als der König wenig später dem Landgrafen alle Privilegien und Rechte bestätigte³⁾. Bei Peters Beziehungen zu dem Luxemburger und bei dem starken Interesse, das er als Mainzer Territorialherr an den Vorgängen in Thüringen nahm, ist es nicht glaublich, daß der König ohne sein Wissen oder gar gegen seinen Willen handelte. Beide, König und Erzbischof, haben geglaubt, daß Johann sich von ihnen gegen Meißen verwenden lasse.

Aber sie täuschten sich. Wie die Erfurter Chronik berichtet⁴⁾, ging der Landgraf schon wenige Tage nach seiner Ankunft in Erfurt wieder nach Hause zurück — omnino inactus contra spem. Man ruft ihn von neuem, er kommt mit dem Burggrafen von Nürnberg, einem anderen Beauftragten des Königs, wieder, sie zerstören zwei Dörfer, aber dann kehrt Johann nochmals, und nun endgiltig, heim. Er wollte offenbar gegen den Thüringer Nachbarn nicht kämpfen, dachte vielleicht sogar schon an eine Verständigung mit ihm.

Der Erzbischof, hierdurch argwöhnisch gemacht, suchte eine Deckung. Er verband sich zunächst mit Otto, dem Landgrafen in Oberhessen, und ließ sich von diesem versprechen, daß er auch gegen seinen Bruder Johann Hilfe leisten wolle, sofern sich das Erzstift im Rechte befinde. Wenn sich hierüber Zweifel erhöben, so sollte Philipp von Falkenstein entscheiden, ob der Bündnisfall gegeben sei⁵⁾. — Dann veranlaßte Peter den König, die Leitung von Mühlhausen, das den Mainzer wie den niederhessischen Besitzungen gleich nahe lag, dem Erzstift übertragen. Da vorher der Landgraf zum Leiter der der Stadt ernannt worden war, so lag darin eine deutliche

¹⁾ Am 26. August 1309, s. Bogt 1 Nr. 1285; Mon. Germ., Constitutiones IV, 1, 273 Nr. 310.

²⁾ Bogt 1 Nr. 1284 ff.

³⁾ In Frankfurt am 26. Sept., s. Wenck, Hess. Landesgesch. 2, Afb. 265 Nr. 266.

⁴⁾ Monum. Erphesfurt. hg. v. Holder-Egger (Scriptor. in us. scholar.) S. 339.

⁵⁾ Bogt 1 Nr. 1300 vom 11. Oktober 1309. — Als Regestennachtrag sei hier vermerkt: Am 6. Oktober hatten die Herren Friedrich von Rosdorf, Hildebrand von Hardenberg, Johann von Caldern und Bernhard von Hardenberg versprochen, Johann gegen jedermann außer gegen das Erzstift Mainz ihre Burg Stein zu öffnen. Orig.: Marburg (Hardenberg).

Wendung des Königs von dem Landgrafen hinweg, der seinen Auftrag so mangelhaft erfüllt hatte¹⁾.

Zu einem offenen Konflikt zwischen Peter und Johann kam es jedoch nicht mehr, denn der junge Landgraf erlag, noch bevor er dem Erzstift hatte gefährlich werden können, im Februar 1311 einer Seuche. Er hinterließ nur eine Tochter.

Nun waren von den Söhnen Heinrichs des Kindes nur noch Otto aus der ersten und Ludwig aus der zweiten Ehe übrig. Ludwig aber war Geistlicher geworden und, unterstützt durch die Gunst des Königs²⁾ wie des Papstes, rasch emporgestiegen, am 18. März 1310 hatte ihm Clemens V. das Bistum Münster übertragen³⁾. Somit war die Möglichkeit gegeben, daß die Schädigung, die die hessische Macht durch die Erbteilung erlitten hatte, wieder gut gemacht wurde, und daß Otto wieder zum Landgrafen des ganzen Hessenlandes aufstieg, so wie es sein Vater bis zum Tode gewesen war.

Otto hatte die Regierung von Oberhessen angetreten, ohne eine Belehnung vom König zu erhalten. Daß er einen Anspruch auf Mitbelehnung mit den Reichslehen erhoben hat, ist nicht bekannt, wohl aber, aus seinem Vertrag mit Mainz, daß die alte Rivalität der Brüder andauerte⁴⁾.

Als nun Johann gestorben war, ritt Otto zur Beerdigung nach Kassel⁵⁾ und mag gehofft haben, daß sich die Ereignisse von

¹⁾ Bogt 1 Nr. 1358 vom 3. Sept. 1310. Die Ernennungsurkunde für Johann wurde als Vorlage benutzt; es ist jetzt von Peters fides, largitas et circumspectionis industria die Rede. — Daß auch Landgraf Johann über die veränderte Stimmung des Erzbischofs nicht im Unklaren war, ist einer Urkunde vom 28. Febr. 1310 zu entnehmen, die er der Stadt Wolfhagen ausstellte und in der er ausdrücklich auf den Fall eines Streites mit dem Erzbischof von Mainz Bezug nahm. Dr.: Wolfhagen, Stadtarchiv. — Ich verdanke die Kenntnis dieser und anderer Urkunden der Freundlichkeit des Herrn Archivars Dr. Rosenfeld, der mich das für die Fortsetzung der Landgrafenregesten gesammelte Material einsehen ließ.

²⁾ Heinrich VII. machte 1309 zu Ludwigs Gunsten von seinen ersten Bitten Gebrauch, s. Krumbholz, Westfäl. Utb. 8, 170 Nr. 489.]

³⁾ ebenda 188 Nr. 536.

⁴⁾ S. oben den Vertrag vom 11. Okt. 1309. — Die Stiefmutter, Landgräfin Mathilde, starb am 20. Dezember 1309. — Bruder Ludwig wird als Zeuge genannt in einer Urkunde, die Otto bald nach dem Tode des Vaters, am 22. Dez. 1308, im Interesse des Johann und der Uda von Limburg ausstellte. Orig.: Wiesbaden (Limburg).

⁵⁾ Bogt 1 Nr. 2578.

1302, nur mit einem für ihn günstigeren Ausgange, wiederholten, daß Land und Leute ihm als dem bestberechtigten Erben zufielen.

Aber so einfach gestalteten sich die Dinge nicht. Zwar der am meisten zu fürchtende Gegner, Erzbischof Peter, weilte damals in Böhmen. Er sollte dort die Herrschaft des jungen Königs Johann, des Sohnes von Heinrich VII., aufrichten und hat sich darum mit gutem Erfolg bemüht¹⁾; erst im August 1311 kehrte er für kurze Zeit nach Mainz zurück. Dagegen nahm Johanns Bruder, der Bischof Ludwig von Münster, Niederhessen sogleich in Besitz und zwar nicht nur für sich, sondern auch für seine Schwester und für die Tochter des verstorbenen Landgrafen Johann²⁾.

Er nannte sich „dominus terre Hassie“³⁾, und wenn er den Herrn von Itter zur Burghut auf Wolfshagen verpflichtete und ihm dabei ein niederhessisches Lehen übertrug, so zeigt dies, daß er nicht nur für das geistige Wohl Niederhessens besorgt war⁴⁾.

Die Verständigung mit ihm fiel aber nicht schwer, und sie wurde beschleunigt durch den gemeinsamen Gegensatz zu Mainz.

Einer der Mainzer Ritter, die in dem Streitverfahren von 1324 vernommen wurden, Erwin von Trohe, hat als Zeuge ausgesagt, daß der Bischof von Münster „das Niederland“ innegehabt habe, bis Peter die Mainzer Lehen beanspruchte, und daß sich daraufhin die Brüder verständigt hätten⁵⁾. Der Erzbischof muß diese Forderung in den Monaten nach dem Tode Johanns gestellt haben, vermutlich damals, als er im August 1311 für wenige Wochen nach Mainz zurückgekehrt war. Aber er fand nicht die Zeit, seinen Ansprüchen den gehörigen Nachdruck zu geben. Schon im Oktober zwangen ihn Schwierigkeiten in dem ihm anvertrauten Lande nach

¹⁾ Vgl. Bogt 1 Nr. 1378—1438.

²⁾ Vgl. die Erklärung des Erwin von Trohe vom 30. Nov. 1324, Bogt 1 Nr. 2578. Die Auseinandersetzung der Brüder vom 2. Okt. 1311 (siehe unten) stimmt dazu.

³⁾ In einer Urkunde für das Kloster Hilwartshausen, s. Krumbholz 215. Nr. 618 vom 24. März 1311. Bei der Bestätigung durch Otto am 6. Febr. 1313 heißt es von Ludwig, daß er diese Urkunde ausstellte: cum terre nostre Hassie . . . uteretur dominio, s. ebenda (Anmerkung).

⁴⁾ Krumbholz 215 Nr. 617 vom 20. März 1311. — Als am 21. März 1312 Otto der Stadt Wolfshagen die Erlaubnis gab, zwischen Stadt und Burg eine Mauer zu errichten, sprach er sie frei von der Verschlung, die sie dadurch auf sich geladen, daß sie nach dem Tode seines Bruders Johann einen Graben zwischen Stadt und Burg ausgehoben, s. Schmincke, Diplom. Hass. 4, 171.

⁵⁾ Bogt 1 Nr. 2578.

Böhmen zurückzukehren, wo er dann bis in das Frühjahr 1312 hinein blieb ¹⁾. Die Verständigung der hessischen Brüder aber erfolgte gerade in den Tagen, da er den neuen Zug nach dem Osten rüstete, am 2. Oktober 1311.

Die Landeschronik lobt Ludwig, daß er Hessen lieb hatte, und daß er von dem Wunsche erfüllt war, das Fürstentum möge unverteilt bei einander bleiben; daher habe er seinem Bruder Otto das Land überlassen ²⁾. Von dem Münsterer Bischof, der das Hesseschloß zu Marburg so sehr verschönert und sein Interesse für die alte Heimat auch sonst vielfach betätigt hat, ist man geneigt, zu glauben, daß tatsächlich Gefühlsregungen sein Verhalten beeinflussen haben.

Otto trat ihm Marburg, den Zehnten zu Ebsdorf und den hessischen Anteil an Wetter ³⁾ ab, er verpflichtete sich, seine Stiefschwestern auszustatten und auch für die Witwe des verstorbenen Bruders Johann zu sorgen, er übernahm die Schulden des Vaters und der Stiefbrüder, — darauf überließ ihm Ludwig das Land ⁴⁾, blieb aber dem Bruder auch fernerhin ein Freund, auf dessen Hilfe Johann wiederholt zurückgegriffen hat ⁵⁾.

Die Ansprüche seiner Vollgeschwister hatte Otto schon nach dem Tode des Vaters befriedigt, er hatte der Schwester Mathilde, der Gräfin von Ziegenhain, 1500 Mk. auf Frankenberg, Grünberg und Mtsfeld angewiesen ⁶⁾, die Schwester Sophie von Waldeck am 28. September 1309 ⁷⁾ und die Tochter Heinrichs des Jüngeren, die

¹⁾ Bogt 1 Nr. 1458—1482.

²⁾ Gerstenberg 239.

³⁾ Durch diese Abtretung ließ Otto den Bruder an den Beziehungen zu Mainz teilnehmen; die andere Hälfte von Wetter gehörte dem Erzstift. — Gerstenberg nennt auch Biedenkopf unter den Gütern, mit denen Ludwig abgefunden worden sei; doch ist dies wohl erst später durch Verpfändung an Ludwig gekommen. In dem Schiedsvertrag vom 2. Okt. 1311 ist Biedenkopf nicht genannt; am 7. Juni 1316 hatte Otto die Befugnis, Biedenkopf aus der Verpfändung an Münster wieder zurückzugewinnen, s. Krumbholz 381 Nr. 1053.

⁴⁾ Vertrag vom 2. Oktober 1311, s. Krumbholz 236 Nr. 671.

⁵⁾ So war Ludwig am 26. Juni 1312 für die Verständigung zwischen Otto und den Grafen von Nassau tätig, am 30. Mai 1315 für die mit Waldeck, Krumbholz 258 Nr. 726 und 341 Nr. 941.

⁶⁾ Wenck, Hess. Landesgesch. 2, 266 Anm.

⁷⁾ Barnhagen, Waldeck. Landesgesch. 1, Uff. 132 Nr. 61. — Auch deren Tochter Mathilde von Breuberg und ihr Gatte stellten nach ihrer Abfindung einen Verzichtsbrief aus am 11. Mai 1311, also nach Johanns Tode. Otto hat sich also auch gegen Ansprüche von Seiten der Enkel sichergestellt. Orig.: Marburg (Landgräfl. Ehejachen).

mit Gerlach von Nassau vermählt war, am 18. April 1309 abgefunden¹⁾, und ebenso am 2. Februar 1310 die Witwe Heinrichs des Jüngern, die in zweiter Ehe den Markgrafen Heinrich von Brandenburg geheiratet hatte²⁾.

Schwierig war für Otto nur die Regelung der Beziehungen zu der Familie des Bruders Johann, seines alten Widersachers. In dem Abkommen mit Bischof Ludwig hatte Otto versprochen, auch der Witwe Johanns eine Rente zu zahlen. Aber Adelhaid, des „edlen fursten herzog Albrechts dochter von Braunschweig und etzwan des edlen landgrafen Johann von Hessen hausfrouwe“³⁾ überlebte ihren Gatten nur kurze Zeit, und nach ihrem Tode griff ihr Vater, Herzog Albrecht, ein und machte mit Waffengewalt weitgehende Ansprüche auf hessisches Gebiet, als auf das Erbe seiner Enkelin, geltend. Die Burg Gudensberg, die er eroberte, mußte er allerdings den Grafen von Waldeck und Ziegenhain, die für den Landgrafen kämpften, wieder ausliefern⁴⁾, aber den Besitz von Schöneberg bestritt er dem Landgrafen mit mehr Erfolg⁵⁾. Otto ließ die Urkunde von 1306 über den gemeinsamen Erwerb Schönebergs durch das Hochstift Paderborn und die Landgrafschaft⁶⁾ auf seinen und des neuen Bischofs Namen neu ausstellen⁷⁾, aber der Herzog achtete diese Rechte nicht und hat es im Verlaufe der Kämpfe verstanden, seine Interessen mit denen des Mainzer Erztiftes zu verknüpfen.

Wann Landgraf Otto zum ersten Male mit Mainz zusammenstieß, ist nicht bekannt. Im Oktober 1309 hatte er sich noch, wie wir sahen, gegen seinen Bruder dem Erztift verbunden. Die Landeschronik berichtet dann einen ersten Konflikt zwischen Mainz und Hessen, ohne den Anlaß oder das Jahr anzugeben, nach der Darstellung der Ereignisse von 1311, ja nach solchen von 1313 und 1314, aber mit dem Schluß, daß Otto dem Erzbischof Frankenberg und Grünberg zu Lehen aufgelassen habe⁸⁾, womit der Krieg ge-

1) Vgl. Ledderhose, Kleine Schriften 5, 229; dazu den Verzichtsbrief der Nassauer vom 1. Mai 1310, f. Orig.: Marburg (Landgräfl. Gesachen).

2) Orig.: Marburg, Samtarchiv.

3) Urkunde vom 14. März 1311, f. U. F. Kopp, Salzwerk Soden 60.

4) Vgl. Rommel 2, 106; Bogt 1 Nr. 2193.

5) Vgl. Rommel 2, 105f.; Falckenheimer, Gesch. hessischer Städte 2, 279.

6) Grotefend Nr. 475.

7) Am 30. Mai 1312, f. Wenck, Hess. Landesgesch. 2, Ufb. 271.

8) Gerstenberg 241. (Rommel 2, 110 verlegt die Nachricht an das Ende von Peters Regierungszeit.) Da beide Plätze schon i. J. 1263 als Mainzer

schlichtet worden sei, und daß dann erst, also in einer zweiten Phase der Entwicklung, Mainz seine Forderung auf Heimfall der niederhessischen Lehen erhoben habe.

Wie das Verhalten des Erzbischofs nach dem Tode des Landgrafen Johann gezeigt hatte, beobachtete er die hessischen Verhältnisse wohl. Energisch griff er aber erst ein, nachdem sich der Landgraf in die inneren Verhältnisse und Zwistigkeiten in der Mainzer Stadt Frittlar gemischt hatte.

Es herrschte nämlich in Frittlar, einem der Mainzer Vorposten gegen Hessen, ein alter Streit zwischen dem Kollegiatstift von S. Peter und den Bürgern über Immunitätsrechte und Zehntleistungen, ein Streit¹⁾, der so hartnäckig war, daß einmal sogar schon das Stift der Stadt den Rücken kehren und sich an anderer Stelle niederlassen wollte²⁾. Auch damals wieder standen die Bürger gegen die Geistlichkeit und die Mainzer Burgmannen, und sie bemühten sich mit Erfolg um die Hilfe der benachbarten Dynasten, also vor allem um die des Landgrafen von Hessen und seines Neffen, des Grafen von Waldeck, und als am 31. August 1311 die Frittlarer Kanoniker an die Mainzer Kapitel einen Prokurator schickten zur Beratung über die Vorstellungen, die sie bei der Kurie erheben wollten, — wahrscheinlich wegen einer Steuer, die ihnen auferlegt worden war, — baten sie, bei der Berechnung des Frittlarer Anteils an den Kosten zu berücksichtigen, daß Frittlar schwer darunter zu leiden habe, daß es in diesem Jahre durch den Grafen von Waldeck aller seiner Einkünfte beraubt worden sei³⁾.

Im Spätsommer 1312 kam Erzbischof Peter nach Hessen, um einige Wochen hier zu bleiben⁴⁾. Er entwickelte eine eifrige Tätigkeit. Lehen dem Landgrafen Heinrich übertragen worden waren, kann es sich nur um eine Lehenserneuerung gehandelt haben. Der Bistum von Aschaffenburg sagte (am 24. Oktober 1324) aus, daß er zugegen gewesen sei, als Otto von dem Erzbischof seine Lehen empfing, Otto habe dabei nur Grünberg genannt. Leider nennt der Bistum das Jahr nicht, in welchem sich dies zugetragen hatte; seine Aussage wollte natürlich den Glauben erwecken, als sei diese Lehenserneuerung nach dem Tode des Landgrafen Johann erfolgt, s. Vogt 1 Nr. 2567.

¹⁾ Falkenheimer 1, 247.

²⁾ Im Jahre 1298/99, vgl. Vogt 1 Nr. 565.

³⁾ Vgl. Vogt 1 Nr. 1450. Diese Schädigungen sind nicht, wie ich in dem Regest annahm, in einer Fehde zwischen Hessen und Waldeck erlitten worden, sondern in den hier geschilderten Kämpfen, in denen Mainz gegen Hessen und Graf Heinrich von Waldeck stand. (Graf Otto war i. J. 1305 gestorben).

⁴⁾ Vom 22. August bis zum 5. Oktober ist er in Hessen nachzuweisen, s. Vogt 1 Nr. 1508—1520.

feit. Seiner Art gemäß rasch und kräftig zupackend hat er die Mainzer Rechte gewahrt, Streitigkeiten geschlichtet, Beamten angestellt, für das Friklarer Kirchengut gesorgt, mit seinem Verwalter abgerechnet, kurz, soweit man aus seinen Urkunden einen Eindruck gewinnen kann, nach Möglichkeit dafür gewirkt, die Schäden seiner langen Abwesenheit von Diözese und Territorium zu beseitigen. Ein offen gegen Hessen gerichteter Akt ist nicht bekannt, aber seine ganze Tätigkeit hatte ihre Spitze gegen den Landgrafen. Vor allem gewann er den Grafen von Ziegenhain für sich; freilich nicht gegen Hessen —, der Landgraf wurde sogar ausdrücklich ausgenommen —, aber schon die Neutralisierung Ziegenhains bedeutete einen wichtigen Gewinn¹⁾. Wenig später gelang es ihm, den Grafen von Waldeck von der Seite Hessens wegzuziehen; Peter machte Frieden mit ihm und vereinbarte ein Schiedsgericht zur Regelung aller Streitigkeiten²⁾. Wenn sich endlich Otto von Braunschweig-Lüneburg zum Mainzer Amtmann auf Gieselwerder gewinnen ließ, so hatte der Erzbischof damit auch an dieser besonders gefährdeten Stelle in unmittelbarer Nähe des Reinhardswaldes seine Position wirksam verstärkt³⁾.

Wie sicher sich trotzdem der Landgraf fühlte, bewies er dadurch, daß er nicht abwartend und in der Verteidigung blieb, sondern selbst zum Angriff überging. Ohne Wissen und Willen des Erzbischofs verbanden sich ihm die Schöffen und Ältesten der Stadt Friklar zu Diensten und versprachen ihm eine Jahressteuer. Solches Verfahren bedeutete aber einen offenen Angriff auf die Rechte des Erzbischofs als Landesherrn.

Peter erfuhr davon, als er gerade im Begriffe stand, dem Kaiser nach Italien zu folgen; er mochte denken, mit Hilfe Heinrichs VII. den Vorstoß des feindlichen Nachbarn leicht zu parieren, und ließ sich von der Fahrt nicht abhalten. Er befahl nur zwei Geistlichen, die Stadt öffentlich zum Gehorsam zu ermahnen; Friklar sollte ihm 1000 Mark Beisteuer für den Heereszug senden und die Beziehungen zu dem Landgrafen sofort lösen. Weigerte sich die Stadt, so hatten die beiden Pröpste die Vollmacht, sogleich mit der Strafe der Exkommunikation gegen die Schöffen und Ältesten vorzugehen, und wenn dies nichts nützte, das Interdikt zu ver-

¹⁾ Bogt 1 Nr. 1514 (vgl. auch Nr. 1633). — Über Beziehungen, die Peter zu oberhessischen Rittern anknüpfte, s. Bogt 1 Nr. 1460: Mutschenheim (1311) und Nr. 1509: Bellersheim (1312).

²⁾ ebenda Nr. 1544 vom 9. Januar 1313.

³⁾ ebenda Nr. 1551 vom 8. Februar 1313.

hängen. In diesem letzten Falle aber sollte die Fritzlarer Geistlichkeit, wie sie schon im Jahre 1299 geplant hatte, die Stadt ver-lassen¹⁾.

Fritzlar hat sich gefügt. Philipp von Falkenstein und Johann von Ziegenhain haben im Februar des folgenden Jahres über allen Streit der Stadt mit dem Erzbischof, den Burgleuten und der Geistlichkeit einen Vergleich aufgerichtet²⁾. In dem Landgrafen aber mußte der Erzbischof nach dieser Erfahrung einen lästigen, ja gefährlichen Nachbar sehen. Gegen ihn galt es, sich eine wirkfame Waffe zu schmieden. Denn der Kaiser, dem Peter gerade Zuzug leisten wollte und der ihm auch ohnedies für seine Tätigkeit in Böhmen stark zu Danke verpflichtet war, konnte ihm die erwartete Unterstützung nicht mehr leihen; bevor die beiden Geistlichen ihren Auftrag in Fritzlar auch nur ausrichten konnten, traf die Nachricht von dem plötzlichen Tode Kaiser Heinrichs ein.

Es begannen die Verhandlungen über die Nachfolge, die Versuche der beiden großen Parteien — Luxemburger und Habsburger —, die Dritten zu sich herüberzuziehen, ihrem Kandidaten die Wahl zu sichern. Während dieser Zeit trat in Peter der Territorialherr vor dem Kurfürsten zurück; lange Monate hindurch weilte er wieder in Böhmen, um dem Sohne des Kaisers das Land zu erhalten, dessen Gewinnung die Luxemburger ihm vor allen zu danken hatten, und er stand bei den Verhandlungen um die Krone mit in vorderster Reihe.

Aber er verlor darüber Hessen nicht aus dem Auge. Mit dem Grafen von Waldeck schloß er am 12. September 1313 einen Vertrag, der die früheren Streitigkeiten völlig beendigte, und der Waldecker machte keinen Vorbehalt zu Gunsten des landgräflichen Oheims, nannte seinen Namen nicht unter denen, gegen die er sich dem Erzstift zur Hilfe nicht verbinden wollte³⁾. Auch die Verlegung der Diözesansynode, die Peter im Mai 1314 abhielt, nach Amöneburg geschah gewiß nicht ohne die Absicht, den Zusammenhang dieser Gegend mit Mainz zu betonen⁴⁾. Als es dann schließlich zur Königs-

¹⁾ Bogt 1 Nr. 1600.

²⁾ Ebenda Nr. 1632.

³⁾ Varnhagen 1, 360 (unter falschem Datum); Bogt 1 Nr. 1607 (vgl. auch 1654 und 1666).

⁴⁾ Bogt 1 Nr. 1647 vom 15. Mai 1314. — Die Urkunde, durch die sich das Paderborner Domkapitel dem Bischof gegen Angriffe von Seiten des Erzstiftes zur Verfügung stellte, steht nicht in unmittelbarer Beziehung zu diesen Gegenständen, s. Bogt 1 Nr. 1641 vom 15. April 1314.

wahl kam, benutzte er die gefährlichste Waffe, die er zu führen in der Lage war, er machte von seinem Kurfürstenrechte Gebrauch und sicherte sich von dem zu erwählenden König in der Wahlkapitulation die Hilfe, die ihm dessen Vorgänger gegen den unbequemen Nachbarn nicht mehr hatte leisten können.

Peter hatte die Erhebung seines Zöglings Johann, des jungen Luxemburgers, nicht durchsetzen können, und seine Partei glaubte dann in dem Bayernherzog Ludwig von Wittelsbach den Kandidaten gefunden zu haben, der als Bannerträger gegen die Habsburger die besten Dienste leisten könnte. Ludwig mußte ihm dafür große Zugeständnisse machen, die pfälzische Grenze an der Bergstraße verschob sich zu Gunsten von Mainz usw. Außerdem aber versprach Ludwig, daß er, König geworden, dem Landgrafen Otto die durch den Tod seines Bruders Johann dem Reiche heimgefallenen Lehen nicht übertragen, sondern sie einziehen wolle, und zugleich sagte er dem Erzbischof seine kräftige Unterstützung zu bei dem Bestreben, auch die Mainzer Lehen Johannis dem Erzstift zurückzugewinnen¹⁾.

Man sieht, Peter ging auf das Ganze, er bedrohte die hessische Macht in ihrem Kerne. Der Gegner, der sich erkühnt hatte, wie ein Gleichberechtigter dem Mainzer Erzstift entgegenzutreten, lief jetzt Gefahr, wieder hinabgestoßen zu werden in den Kreis der Dynasten, die nicht Fürsten waren. Nur auf Grund der Belehnung mit Eschwege und Boineburg war der Landgraf Reichsfürst, das waren Besitzungen, die dem Landgrafen Johann vererbt worden waren. Das Recht Ottos auf das Erbe des Bruders war bestreitbar. Sollte jetzt wieder annulliert werden, was 1292 gewonnen worden war? Sollte Mainzer Feindschaft beseitigen, was Mainzer Freundschaft einst geschenkt hatte?

Dem Wittelsbacher ist nicht der Vorwurf zu machen, daß er leichtfertig und unbesonnen den Mainzer Wünschen gegen Hessen nachgegeben wäre. Nach diesem Wahlversprechen und vor seiner Erfüllung wurde eine Untersuchung angestellt über die Rechtslage der hessischen Gebiete, und man darf daraus wohl schließen, daß Ludwig von vorn herein die Bedingung gestellt hat, daß ihm die Berechtigung der Mainzer Ansprüche gegen Hessen nachgewiesen werde.

¹⁾ Bogt I Nr. 1677 § 20. Auch für die thüringischen Lehen des Erzstiftes ließ sich Peter bei dieser günstigen Gelegenheit ein ganz ähnliches Versprechen verbriefen.

Es ist aus dem Verfahren nur eine Zeugenaussage erhalten, die schon oben angeführte Urkunde des Dekans von Wetter, Plebans von Biedenkopf¹⁾. Er hatte die Urkunden selbst ausgefertigt, die bei der Erbtheilung von 1296 den Stiefbrüdern übergeben worden waren, aber auf die ihm vorgelegte Frage, ob jeder Bruder auf das Gebiet des anderen einen formellen Verzicht ausgesprochen habe, mußte er nicht bestimmt zu antworten.

Mag nun trotzdem dieses Zeugnis genügt oder ein anderes die Mainzer Behauptungen bekräftigt haben, — Ludwig von Bayern hat seiner Zusage gemäß am 2. Dezember die zuvor gemachten Versprechungen wiederholt und als König dem Kurfürsten zugesagt, im Kampfe gegen Hessen auf seiner Seite zu stehen²⁾.

Dies hätte für Hessen verhängnisvoll werden können, wenn Ludwig der einheitlich gewählte König gewesen wäre, oder wenn es ihm gelungen wäre, die allgemeine Anerkennung sich rasch zu sichern. Aber so war es bekanntlich nicht; die Partei der Habsburger verzichtete nicht auf die Wahl eines eigenen Königs, und die Doppelwahl vom November 1314, die die deutsche Entwicklung so sehr geschädigt hat, war für Hessen ein Glück. Daß der Wittelsbacher erst jahrelang gegen Friedrich von Österreich kämpfen mußte, bis ihm die Schlacht von Mühlendorf den Feind besiegt in die Hand lieferte, und daß er darnach bald genug in den zweiten Kampf mit dem stärkeren Gegner in Avignon geriet, bedeutete für Hessen die Rettung.

Zimmerhin war die Lage für den Landgrafen nicht ungefährlich; denn es war fraglich, ob ihm der Habsburger, dem er sich so gleich anschloß³⁾, gegen einen Angriff der gemeinsamen Gegner werde den Schutz gewähren können, auf den er, umgeben von Feinden, angewiesen war. Glücklicherweise wurde der Krieg nicht mit dem Nachdruck geführt, der einen Erfolg rasch herbeigeführt hätte, und Erzbischof Peter wartete die Entscheidung auf dem Hauptkriegsschauplatz ab, bevor er sich in die Unkosten eines kräftigen Vorstoßes stürzte. Der endgiltige Sieg Ludwigs über Friedrich den Schönen mußte ja auch die hessische Frage zu seinen Gunsten lösen. Hatte

¹⁾ S. oben S. 22; Grotefend, Nr. 365 Anm. — Das Original der Urkunde ist nicht mehr bekannt, da sie aber bei v. Gudenus, *Sylloge variorum anecdotorum* 598 gedruckt ist, darf angenommen werden, daß sie in einem Mainzer Archive ruhte, also in den Händen des Erzbischofs geblieben ist.

²⁾ Bogt I Nr. 1708.

³⁾ S. Mon. Germ., *Constitutiones* V, 1, 115 Nr. 118; — Vgl. sodann das Dienstgelöbniß vom 24. März, ebenda 211 Nr. 245.

der Wittelsbacher nur erst die Hände frei, so konnte Mainz auf die Erfüllung der Zusagen vom Jahre 1314 drängen.

So zog sich ein lässig betriebener Krieg Jahre hindurch hin. Am 3. Februar 1315 gewann der Erzbischof eine Reihe hessischer Großen ausgesprochenermassen gegen den Landgrafen Otto¹⁾; den Ritter Rabe von Kahlenberg beauftragte er mit dem Schutze des Reinhardswaldes und übertrug ihm die Ämter Friglar und Hofgeismar und die Burg Halbessen²⁾, und die Ritter von Herzberg versprachen ihm am 23. September Dienste gegen den Landgrafen Otto, solange der Streit mit ihm währe³⁾.

Auch in den folgenden Jahren änderte sich dies nicht. Graf Johann von Ziegenhain, der sich zuvor nur zur Neutralität verpflichtet hatte, sagte dem Erztift jetzt ausdrücklich seine Hilfe gegen Otto zu⁴⁾, und im Jahre 1318 schien sich die Schale sogar stark zu Ungunsten Hessens zu neigen. Den Landgrafen von Thüringen, mit dem Otto Beziehungen anknüpfte⁵⁾, gewann der Erzbischof für sich, indem er ihm seine Mainzer Lehen verlieh⁶⁾, und der Streit mit dem braunschweigischen Herzog⁷⁾ dauerte an⁸⁾ und verband sich mit dem hessisch-mainzischen Gegensatz, indem Albrecht von Braunschweig die Hälfte der Burg Schönberg dem Erztift⁹⁾ abtrat.

Aber zu einem entscheidenden Schlage kam es ebensowenig wie zu einem Friedensschlus¹⁰⁾. Als Rabe von Kahlenberg mit dem Erz-

¹⁾ Bogt 1 Nr. 1739.

²⁾ Ebenda Nr. 1784 vom 7. Aug. 1315.

³⁾ Ebenda Nr. 1792 vom 23. Sept. 1315.

⁴⁾ Ebenda Nr. 1855 vom 1. August 1316 (vgl. auch Nr. 1933 vom 4. Aug. 1317). Der Vertrag, den der Landgraf mit dem Grafen Johann im November 1317 schloß, ebenda Nr. 1944, läßt freilich erkennen, daß die Freundschaft zwischen den beiden Verbündeten rasch erkaltete, und daß der Graf, wenn er nicht auf zwei Schultern trug, wenigstens seine Neutralität zu erhalten suchte.

⁵⁾ Vgl. Wenzl, Zeitschrift für hess. Gesch. 35, 170.

⁶⁾ Am 6. April 1318 in Friglar, s. Bogt 1 Nr. 2002.

⁷⁾ S. oben S. 32.

⁸⁾ Streitigkeiten eines der vielen Söhne Heinrichs des Wunderlichen mit Mainz wurden im Mai 1317 beseitigt; der junge Herzog, der Mainzer Gefangener gewesen war, schwur Urfehde; sein Oheim Albrecht hat bei der Ausöhnung mitgewirkt, wie daraus hervorgeht, daß der Nefse das Siegel des Oheims benutzte. Vgl. Bogt 1 Nr. 1901f.

⁹⁾ Bogt 1 Nr. 2038.

¹⁰⁾ Dies glaubte Rommel 2, 110, der die Belehnung Ottos mit Grünberg in diese Zeit verlegt, s. oben S. 32; Heidemann, Peter von Aspelt 287, glaubte sogar, daß damals Ottos Erbrecht auf Niederhessen anerkannt worden sei; doch wird dies durch die späteren Kämpfe ausgeschlossen.

bischof im April 1319 abrechnete, ist von Gefangenen die Rede, die er noch für den Erzbischof verwahrte, und von deren Lösegeld¹⁾, und wenn Mainz sich mit Hessen in ähnlicher Weise verständigt hätte, wie es dies mit Thüringen tat, so wäre eine Abmachung, die sich ja in erster Linie auf die niederhessischen Lehnen beziehen mußte, bei den Auseinandersetzungen in der Zeit des Mathias nicht unerwähnt geblieben.

Die Landeschronik dürfte die richtige Auffassung haben, wenn sie erzählt, daß nach großer Verwüstung des Landes der Streit schließlich einschloß²⁾. Erst Peters Nachfolger³⁾ weckte ihn wieder zu neuem Leben.

6. Der Kampf des Erzbischofs Mathias gegen Hessen und der Frieden von 1329.

Die Gefahr, die die Landgrafschaft in dem Konflikt mit dem hervorragenden Erzbischof Peter lief, wurde dadurch gemildert, daß Peters Interessen weit über die Mainzer Grenzen hinausgingen, aber auch dadurch, daß er zwar alles, was er angriff, mit weitem Blick und großer Tatkraft begann, daß er aber zu vieles begann, so daß seine Erfolge nicht die erhofften gewesen sind.

Sein Nachfolger, Graf Mathias von Buchegg⁴⁾, war an Geistesgaben dem Vorgänger nicht gewachsen, aber er beschränkte sich sehr viel mehr auf die zunächst liegenden Aufgaben, die ihm in seinem Erzstift und in seinem Territorium erwuchsen, und so ist in seiner Regierungszeit der Gegensatz gegen Hessen in eine Krise eingetreten, die an Gefahr für die Landgrafschaft die lange andauernden, aber matten Kämpfe unter Erzbischof Peter weit übertraf.

Zunächst freilich bedurfte Mathias, bis er fest im Sattel saß, der Ruhe, und als er daher zum ersten Male auf dem Wege nach Thüringen durch Hessen kam, vermittelte der Abt von Fulda einen

¹⁾ Bogt 1 Nr. 2092f.

²⁾ Gerstenberg S. 242: der bischoff . . . thet dem lantgraven großen schaden. Hirumbe so wart he widder reyde, unde verdarffte unde verbrante alles, das bußen steddin unde slossen in dem lande gelegin was unde deß stifts was. Unde bezwang den bischoff dazzu, das er eyns gutlichen tages gesan, in den sachen zu handeln. Also verpleib das lenger zu slaffen.

³⁾ Peter starb am 5. Februar 1320. Als das Domkapitel in der Sedisvakanz eine Reihe von Burgleuten für die Stadt Fritzlar gewann, wurde einem von ihnen, der Lehensmann des Landgrafen war, auserlegt, daß er den Landgrafen gegen Mainz nicht unterstützen dürfe, s. Bogt 1 Nr. 2250.

⁴⁾ Über ihn s. Bogt, Erzbischof Mathias von Mainz 1321—1328.

Waffenstillstand¹⁾. Mathias gab für dessen Dauer die Ansprüche auf den Reinhardswald auf, behielt aber die Anwohner, auf die wiederum Landgraf Otto verzichten mußte; außerdem versprach dieser, die Fritzlarer Kanoniker in Frieden zu lassen und den ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen²⁾.

Für den endgiltigen Austrag hat sich dann Mathias eifrig und erfolgreich bemüht, seine Stellung zu verstärken³⁾. Er gewann die Herren von Falkenberg, Hohenfels, Merenberg und Itter und den Grafen von Wittgenstein⁴⁾, und auch an der entscheidenden Stelle, bei König Ludwig, überließ er dem Landgrafen das Feld nicht.

Mathias war als Kandidat der Habsburger auf den Mainzer Stuhl gekommen, und seine Ernennung zum Nachfolger Peters von Aspelt war ein schwerer Schlag für den Wittelsbacher gewesen. Jetzt war es Ludwig gelungen, bei Mühlendorf den Gegner zu besiegen und ihn gefangen zu nehmen, und Landgraf Otto, zuvor auf der Seite des Habsburgers als des Feindes von Erzbischof Peter, trug kein Bedenken, die Partei, die ihm nicht eben von Nutzen gewesen war, zu verlassen. Er ging zu Ludwig über, und am 7. April 1323 ließ er sich von ihm die Reichslehen übertragen, die zuvor sein Vater und sein Bruder Johann innegehabt hatten⁵⁾.

Aber Mathias parierte den Zug, er erschien gleichfalls bei Ludwig und erkannte ihn ebenfalls als König an⁶⁾. Damit war der Wittelsbacher mindestens neutralisiert, und von den beiden neuen Freunden mußte ihm der Mainzer Kurfürst, da er der stärkere war, auch als der wertvollere erscheinen.

Es hätte nahe gelegen, daß der König eine Verständigung zwischen den beiden anbahnte, aber es schien Ludwig vielleicht nicht so unangebracht, die Spannung zwischen diesen seinen neuen Freunden andauern zu lassen. So wurde ihr Waffenstillstand zwar nicht aufgekündigt, aber das Bündnis, das die Grafen von Solms mit Mainz

¹⁾ Am 12. August 1322, s. Bogt 1 Nr. 2345.

²⁾ Mit dem Fritzlarer Kapitel hatte übrigens Mathias selbst, wegen einer Kurie und wegen der Verpflegung der Mainzer Besatzung, einen Streit, s. ebenda Nr. 2374 vom 1. Oktober 1322; am 24. August 1323 wandte sich Mathias gegen den Aufenthalt von Gebannten in der Stadt Fritzlar, s. Nr. 2461.

³⁾ Vgl. Bogt, Mathias 25.

⁴⁾ Bogt, Regesten 1 Nr. 2340, 2343, 2392 f., 2405.

⁵⁾ Mon. Germ., Constitutiones V, 2, 571 Nr. 733; vgl. auch Wencf, Hess. Landesgesch. 2, Ufb. 265 Anm.

⁶⁾ Vgl. Bogt, Mathias 29 f.

abschlossen und das sich ausdrücklich gegen den Landgrafen richtete, zeigt Mathias auch weiter an der Rüstungsarbeit ¹⁾.

Ein Jahr später kam es, wieder unter der Vermittelung des Abtes von Fulda, zu einer Verständigung. Je drei Ritter wurden bestellt, die mit dem Grafen Emicho von Nassau zusammen bis zum Martinstag desselben Jahres das Urteil über alle Streitigkeiten fällen sollten, und die vertragsschließenden Fürsten stellten je 10 Bürgen dafür, daß sie sich der Entscheidung fügen wollten, auch wenn der Mehrheitsbeschluß zu ihren Ungunsten ausfalle ²⁾.

Damit war Mathias dem Ziele schon näher gerückt. Er ließ nun die Mainzer Archivalien durchforschen und von den Mainzer Stuhlrichtern die Urkunden vidimieren, die seine Ansprüche bekräftigen konnten; so die Urkunde von 1247, in der Sophie, die Tochter des Grafen von Wildungen und Witwe des Burggrafen von Magdeburg, dem Erzbischof Siegfried von Mainz ihre Ansprüche und Rechte auf Wildungen und andere Burgen und Städte in Niederhessen übertragen hatte ³⁾, dann eine der Langsdorfer Urkunden von 1263, in der die Lehen aufgeführt waren, die die Landgräfin Sophie mit ihrem Sohne Heinrich von dem Erzstift trug, darunter an erster Stelle die „comitia sive lantgericht Hassiae“ ⁴⁾.

Der Erzbischof ließ diese und vielleicht auch noch andere Urkunden den zum Schiedsgericht entsandten Rittern vorlegen, aber es gelang ihm nicht, sie zu einem einheitlichen Botum zu bestimmen. Die Ritter waren Parteivertreter, und es erwies sich als zu schwer, in einer Sache, in der die Parteinteressen so weit auseinandergingen, eine friedliche Einigung herbeizuführen. Nachdem zwei von ihnen — aus Gründen, die uns nicht bekannt sind — ausgeschieden waren, vereinbarten die übrig bleibenden vier Richter, daß jeder von ihnen sein Urteil am Abend vor dem Martinstag besiegelt dem Obmann übergeben sollte ⁵⁾. Diese Urteile mußte dann der Obmann zusammenstellen, und es kam alles darauf an, welcher Meinung er betrat. Er entschied sich zu Gunsten von Mainz.

¹⁾ Vogt 1 Nr. 2464 vom 29. August 1323.

²⁾ ebenda Nr. 2533 vom 12. Juli 1324.

³⁾ S. Grotefend Nr. 4. — Vidimiert am 8. Nov. 1324, s. Vogt 1 Nr. 2571 Anm.

⁴⁾ S. Grotefend Nr. 77; auch Vogt, Mainz und Hessen I, S. 17. — Durch das Bündnis, das er am 13. August 1324 mit dem Herzog Otto von Braunschweig abschloß, schmiedete er sich eine Waffe anderer Art, s. Vogt 1 Nr. 2541 f.

⁵⁾ Vogt 1 Nr. 2781.

Zwar über eine Reihe von Einzelfragen wurde eine Verständigung erzielt, d. h. das Schiedsgericht regelte sie nicht selbst, es schob weitere Verhandlungen und Beweisaufnahme und die endgiltige Entscheidung dem ordentlichen Gerichte zu. So geschah es wegen der Burgen Schöneberg und Wolkersdorf, wegen des Reinhardswaldes und wegen der Kriegskostenentschädigung. Weiterhin war man einig in Bezug auf die Güter, deren Lehensabhängigkeit von Mainz der Landgraf verschwiegen habe; sie sollten dem Erzbischof zufallen, wenn er den Beweis für die Lehensabhängigkeit erbringe, und wenn der Landgraf nicht beschwöre, daß ihm das Rechtsverhältnis unbekannt gewesen sei. Bei den oberhessischen Lehen konnte es sich nur darum handeln, ob der Landgraf sie rechtzeitig von dem Erzbischof habe erneuern lassen, auch hier bot die Entscheidung keine Schwierigkeiten.

Ausschlaggebend blieb die Frage der niederhessischen Lehen. Die beiden hessischen Ritter verlangten hier dieselbe Entscheidung, wie sie in Bezug auf andere strittige Gebiete gefällt worden war: Wahrung des augenblicklichen Besitzstandes und Verweisung der klagenden Partei — also hier des Erzstiftes — an das ordentliche Gericht. Aber die Mainzer Schiedsrichter verwahrten sich ausdrücklich dagegen, daß es mit den niederhessischen Burgen, auf die Mainz Ansprüche erhob, so gehalten werde, und der Obmann schloß sich ihnen an. Man fürchtete offenbar, daß der Landgraf aus einer solchen Entscheidung in dem ersten Schiedsspruch die Berechtigung zu einem Verfahren ableiten könnte, das mit der wichtigeren Entscheidung des anderen Schiedsspruches in Gegensatz stand¹⁾.

Diese zweite Entscheidung betraf nur die niederhessischen Lehen und sprach sie dem Erzstift zu. Nicht sofort. Der Landgraf sollte alle die Güter und Lehen, die durch den Tod seines Bruders Johann nach Mainzer Auffassung dem Erzstift heimgefallen waren, auch weiterhin innehaben, und der Erzbischof sollte sie ihm erst vor Gericht abstreiten, aber — und das war das Entscheidende — zuständig sollte das Mannengericht des Erzstiftes sein; dessen Spruch sollte auch für den Landgrafen unbedingte Geltung haben.

Das hieß aber, das Gerichtsurteil vorweg nehmen und den klagenden Erzbischof zum Richter in eigener Sache machen. Die hessischen Ritter weigerten sich, eine solche Entscheidung zu besiegeln. Der Erzbischof und der Graf von Nassau baten²⁾ vergeblich. Da

¹⁾ S. den ersten Schiedsspruch, Vogt 1 Nr. 2573.

²⁾ Vgl. die Gerichtsverhandlung vom 18. Dez. 1324, ebenda Nr. 2585.

griff Mathias zu einem stärkeren Mittel und drohte mit den Waffen, die ihm seine geistliche Stellung verlieh¹⁾. Das wirkte, wenigstens bei dem einen der beiden hessischen Ritter: Wenzel von Kleen ließ sich einschüchtern²⁾ und besiegelte das Instrument³⁾.

Aber soviel dem Erzbischof auch daran gelegen war, so war es doch nicht durchzusetzen, daß die Entscheidung nicht nur mit Mehrheit, sondern einstimmig gefaßt wurde. Der andere hessische Ritter, Bernhard von Göns, blieb standhaft, konnte es freilich nicht verhindern, daß die Urkunde gleichwohl mit seinem Namen ausgestellt wurde⁴⁾, und daß später das Mainzer Gericht sich dahin aussprach, daß Bernhards Siegelverweigerung die Rechtskraft des Urteils nicht beeinträchtige.

Am 3. Dezember 1324 trat das Mainzer Mannengericht zum ersten Male zusammen⁵⁾; in Niederolm in Rheinheffen, also weit genug von dem Landgrafen entfernt. Die Teilnehmer waren zum meist Mainzer Ministerialen aus jener Gegend; namentlich der Rheingau war stark vertreten, den Vorsitz führte Graf Georg von Beldenz. Dem Brauche gemäß wurden drei Termine abgehalten, je in zeitlichen Abständen von zwei Wochen und einem Tag. Der Landgraf wurde ordnungsmäßig geladen. Er ließ den ersten Gerichtstag unbeachtet vorübergehen, auf dem zweiten erschienen als seine Vertreter der getreue Bernhard von Göns und Graf Adolf von Waldeck, die gegen das Verfahren Appellation an das Königsgericht einlegen sollten. Aber man hörte sie gar nicht an. Der Fürsprecher des Erzbischofs machte gegen die Sachwalter des Landgrafen geltend, daß ihre Vollmacht nicht ausreichend sei; denn eine Appellation an den König schädige die Interessen der Gegenseite, sie könne also nur

1) S. Vogt 1 Nr. 2781.

2) Wenzel hatte sich auch schon zuvor einmal von dem energischeren Vertreter des Landgrafen getrennt, in der Frage nach den Besitzverhältnissen des Reinhardswaldes; er hatte da zugegeben, daß der derzeitige Zustand bis zu dem gerichtlichen Austrag gewahrt bleiben sollte, während Bernhard von Göns hiergegen protestiert hatte; s. § 4 des ersten Schiedspruches.

3) Später wurde es ihm leid, und er stellte dem Landgrafen eine Urkunde darüber aus, daß er sich nur gezwungen dem Ansinnen des Obmannes gefügt habe, s. Vogt 1 Nr. 2781.

4) Vgl. ebenda Nr. 2585. (In der Anmerkung 2 muß es hier heißen Reg. 2574 statt 2573). Es wurde neben der Ausfertigung des Obmannes und der 5 Richter noch eine Urkunde, die nur die Namen des Obmannes und der hessischen Schiedsrichter aufwies, ausgestellt, s. Nr. 2574 Anm.

5) Vgl. ebenda Nr. 2579.

ingelegt werden von Vertretern, die die Vollmacht hätten, dem Landgrafen „zu gewinnen und zu verlieren“¹⁾).

Der letzte und entscheidende Gerichtstag fand am 2. Januar 1325 statt²⁾. Der Erzbischof hatte von dem Recht, das ihm bei dem ersten Termin zuerkannt worden war, Gebrauch gemacht und statt des Grafen von Beldenz, der aus irgendwelchem Grunde nicht erschienen war³⁾, den Ulrich von Bickenbach als Vorsitzenden bestellt⁴⁾. Das Gericht ließ den Erzbischof angeben, welche niederhessischen Güter, Schlösser und Festen er als heimgefallen verlangte, und nachdem man vergeblich bis zum Sonnenuntergang gewartet hatte, ob kein hessischer Vertreter erscheine, und nachdem der Landgraf noch dreimal laut vorgefordert worden war, kam man zum Ende. Verhandlungen, auf die sich der Erzbischof durch Zeugenverhöre, besonders über die Teilung von 1296, wohl vorbereitet hatte⁵⁾, fanden also überhaupt nicht statt. Der Landgraf wurde in contumaciam verurteilt. Der Vorsitzende sprach dem Erzbischof in feierlicher Weise die verlangten Güter ohne irgendwelche Einschränkung zu. Es waren die Grafschaft und das Landgericht Hessen, gen. das Gericht zu Maden, Burg und Stadt Gudensberg, die Vogteien von Hasungen und Breitenau, Stadt und Schloß Felsberg, Burg und Stadt Melungen, Burg und Stadt Wolfhagen, Burg Scharenberg, Stadt Zierenberg, Burg und Stadt Zinnenhausen, Burg und Stadt Grebenstein, die Hälfte von Haus Ziegenberg, das Gericht zu Ditmold, sowie die Patronatsrechte in Wildungen, Wenigenzennern und Reichenhagen. — Das Urteil sollte dem Landgrafen schriftlich zugestellt werden, wenn er aber nicht aufzufinden sei, sollte auch eine öffentliche Verkündigung ausreichen, und wenn die Boten des Gerichts Scheu trügen, das Instrument dem Landgrafen persönlich zu über-

¹⁾ S. Bogt 1 Nr. 2585.

²⁾ S. ebenda Nr. 2588.

³⁾ Dafür, daß sich der Graf nicht in Unfrieden von dem Erzbischof trennte, s. Nr. 2750.

⁴⁾ Seinen Dank für Ulrichs Mühewaltung stattete Mathias am Tage darauf ab, Nr. 2589.

⁵⁾ Vgl. Nr. 2575, 2577, 2578. — Auch die zweiten Ausfertigungen dieser Urkunden blieben in dem Mainzer Archive, wurden also nicht an Hessen übergeben. — Von der einzigen, für den Landgrafen abgegebenen Zeugenaussage, der des Benzel von Kleen, wurde eine Ausfertigung dem Erzbischof übergeben, doch war diese Urkunde schon vor dem Schiedspruch ausgestellt, s. Nr. 2571. — S. auch oben S. 23.

bringen, so sollte es genügen, wenn die Urkunde an das Thor des Hauses, in dem er wohne, befestigt oder darunter geschoben werde. Im Falle, daß der Landgraf sich nicht fügen wollte, war der Erzbischof nach der Entscheidung des Gerichtes befugt, binnen 14 Tagen die Bürgen, die bei der Verabredung vom 12. Juli 1324¹⁾ gestellt worden waren, zu mahnen, daß sie das übliche Einlager hielten, bis der Landgraf sie daraus löste.

Es war nicht zu erwarten, daß der Landgraf gutwillig nachgeben und die wichtigsten Teile von Niederhessen ausliefern werde; es war nur die Frage, ob Mathias es wagen würde, die ihm zugesprochenen Rechte mit Waffengewalt durchzusetzen.

Für kurze Zeit verknüpften sich nun wieder diese territorialen Streitigkeiten mit dem großen Gegensatz, der das politische Leben Deutschlands damals beherrschte²⁾.

Mathias verließ die Partei des papstfeindlichen Wittelsbachers und ging zu dem Habsburger über³⁾, dessen Sache damals überhaupt einen erneuten Aufschwung zu nehmen schien. Die Folge war, daß sich der Landgraf um so enger mit Ludwig verband⁴⁾, der ihm seine Hilfe gegen Mainz mit Bestimmtheit zusagte. Mathias hat daher erst, als Ludwig über die Alpen gezogen war, den Kampf zu beginnen gewagt.

Mit einer starken Zahl von Helfern⁵⁾ überzog der Erzbischof oder vielmehr sein Feldhauptmann, der Graf Johann von Nassau, die Landgrafschaft, und die Landeschronik weiß viel von der furchtbaren Verwüstung zu erzählen und den Grausamkeiten, die das feindliche Heer in Hessen verübte⁶⁾. Die Hessen wurden am 24. Mai 1327 bei Amöneburg geschlagen, und nach einer langen Belagerung

¹⁾ S. oben S. 41.

²⁾ Eine ausführlichere Dargestellung der folgenden Kämpfe s. bei Vogt, Erzbischof Mathias 43 ff.

³⁾ Vogt 1 Nr. 2609 vom 18. März 1325.

⁴⁾ Vgl. Vogt 1 Nr. 2628 vom 20. Mai 1325. — Freilich tat Otto dies in einer Weise, daß er sich den Papst nicht zum Gegner machte, und bei der Erledigung des Magdeburger Erzstiftes hat er es durchgesetzt, daß nicht ein von Mathias gewünschter Kandidat, sondern sein Sohn Otto vom Papste zum Erzbischof ernannt wurde, s. Vogt, Mathias 56.

⁵⁾ Der Erzbischof von Trier, Bischof von Speyer, Graf von Württemberg, Markgraf von Baden und andere; daneben gewann er am 22. November 1326 den Ritter Otto Hund mit seinen Söhnen zu Erbburgleuten in Raumburg; Orig. im Buttlarischen Archiv zu Elberberg.

⁶⁾ Vogt 1 Nr. 2830.

wurde im September das hartnäckig verteidigte Gießen erobert. Einige Monate später¹⁾ starb Landgraf Otto, mitten in einer Krise, die den Erfolg der Lebensarbeit seines Vaters, aber auch den Erfolg seiner eigenen Mühen in Frage stellte. Er erlebte nicht mehr den völligen Umschwung der Dinge, den sein Todesjahr mit sich brachte.

Der neue Landgraf, Ottos ältester Sohn Heinrich, eroberte nämlich Gießen zurück, machte in der blutigen Schlacht bei Weßlar am Laurentientag 1328 auch die Niederlage von Amöneburg wieder wett²⁾, und als im September Mathias die Augen schloß, war die Situation für Mainz ebenso ungünstig, als sie 8 Monate zuvor, bei Ottos Tod, für Hessen gewesen war.

Der Streit um das Erzstift, der nach dem Tode des Mathias folgte³⁾, hat dann vollends den Landgrafen von der Mainzer Gefahr auf Jahre hinaus befreit. Das Mainzer Domkapitel wählte den Trierer Erzbischof Balduin, der Papst ernannte den Neffen des Kölner Erzbischofs, Heinrich von Birneburg, zum Erzbischof, und da keiner von beiden dem anderen weichen wollte, kam es zu einem lange dauernden Kampf um die Herrschaft, der die Mainzer Macht lahm legte.

Der Landgraf erkannte in richtiger Einschätzung der Stärkeverhältnisse den Trierer Erzbischof an, und Balduin schloß, als einstimmig erwählter „Herr und Beschirmer des heiligen Stuhles von Mainz“, am 8. November zur Schlichtung aller Feindseligkeiten zwischen Mainz und Hessen einen Vertrag, und sie vereinbarten ein Schiedsgericht, in das der Landgraf seinen Oheim, den Bischof Ludwig von Münster, Balduin den Grafen Gerlach von Nassau entsandte, und zu dessen Obmann König Johann von Böhmen, Balduins Neffe, bestimmt wurde⁴⁾.

Daß der Landgraf dem Erzbischof für irgendwelche Besitzungen, auch nur für die oberhessischen, den Lehenseid geleistet hat, ist in dem Vertrag nicht erwähnt. Dem Papste aber wurde so berichtet, und er hat am 18. Dezember 1328 den Landgrafen in der eindring-

¹⁾ Am 17. Januar 1328, s. Diemar, Zeitschr. f. hess. Gesch. 37, 15.

²⁾ Bogt 1 Nr. 2939.

³⁾ Vgl. darüber Bogt, Die Reichspolitik Erzb. Balduins von Trier, und Schrohe, Beiträge zur Gesch. des Erzb. Heinrich III. von Mainz (Bensheimer Programm 1902).

⁴⁾ Vgl. Kommel 2, 119. — Der Satz, daß die zu Eisenach getroffenen Bestimmungen eingehalten werden sollten, weist auf Bemühungen um Herstellung des Friedens hin, die von dem thüringischen Hofe ausgingen; so schon Wenck, Zeitschr. f. hess. Gesch. 35, 174.

lichsten Weise ermahnt, nur Heinrich anzuhängen; er erklärte alle Verpflichtungen, die er gegen einen anderen, das hieß gegen Balduin, als Herrn von Mainz eingegangen war, für ungiltig und eröffnete ihm auch die Aussicht auf eine günstige Regelung seines Streites mit dem Erzstift¹⁾.

Aber der Landgraf ließ sich nicht irre machen, er blieb auf der Seite Balduins und hatte es nicht zu bereuen. Die Bürger von Amöneburg, denen, wie es scheint, ein Kampf zwischen Mainz und Hessen nicht so unlieb war, richteten vergeblich an Erzbischof Heinrich, den Gegner Balduins, das Ersuchen, den Leuten, die aus hessischen Städten nach Amöneburg kommen wollten, dies zu gestatten, und offen für sie einzutreten²⁾. Auch wenn Heinrich bereit gewesen wäre, eine so hessenfeindliche Politik zu beginnen, hätte er nicht die Macht dazu gehabt.

Denn Balduin war trotz der Gegnerschaft der Stadt Mainz der stärkere, er hatte sehr bald das Heft vollkommen in Händen, und er hat dann auch die hessische Frage zu einer vorläufigen Lösung geführt. Die Schiedsrichter waren an dem festgesetzten Termine zu keinem Resultat gekommen, und der Obmann, König Johann, erklärte am 20. Juni 1329, er werde bis zum Martinstag die Entscheidung treffen, bis dahin sollten die Parteien in den Rechten und Besitzungen verbleiben, wie in der Zeit, bevor Erzbischof Mathias seine Ansprüche erhoben hatte. Der Waffenstillstand wurde dann am 30. Oktober von Balduin noch einmal verlängert, und endlich am 11. Dezember 1329 verbündete er sich mit dem Landgrafen zu gegenseitiger Unterstützung³⁾. Der Landgraf versprach ihm, daß er ihn in Mainz werde gewähren lassen und daß er sich um päpstliche Sentenzen gegen Balduin nicht kümmern wolle. Schiedsrichter wurden bestimmt, die jeden Konflikt beseitigen sollten, Bestimmungen getroffen über die Kündigung des Friedens nach Ablauf der ersten drei Jahre, für die er un kündbar war, auch auf den Fall

¹⁾ Auszug: Riezler, Vat. Akten Nr. 1101.

²⁾ Quia quidam ex opidis domini landgravii ad nos declinantes nullum adhuc sensissent sibi affuisse ab ecclesia Maguntina remedium, flagitamus fideliter consulendo, quatinus ipsis nobis et omnibus ad nos declinare volentibus vestras consolationis litteras destinatis, quia extunc plures ad nos accedunt, per quos ecclesia Maguntina partim exaltabitur et nos cum ea incrementum recipiemus honores et profectus, si taliter per vos cum effectu fuerint consolati. Orig. (ohne Datum) München, Reichsarchiv (Mainz, fasc. 182).

³⁾ S. Beilage II.

Rücksicht genommen, daß Balduin das Erzstift verlasse, — der neue Herr von Mainz gewann gegen seine näheren und ferneren Feinde die Unterstützung des Landgrafen, und die Gegengabe, die er bot, bestand darin, daß von den Forderungen auf Niederhessen überhaupt nicht die Rede war.

Beilagen.

I.

Urkunde König Adolfs über die hessische Landesteilung.

Frankfurt 1298 Juli 4.

Wir Adolf von Gottes gnaden ein ROMECHS kunig, al[le]wege e[is]n merere, dun kunt allen den, die disen breif sehent oder horent lesen, daz Heinrich[e], lantgrave [von] Hessen, unsereme fursten, unde Heinrich[e], sine s[un]ne, deme jungen langraven, ein dag vor uns wart gegeben mit urteile an den dinstdag vor sancte Ulriches dage umme die deilunge unde deu m[ü]tscare, also her mit sinen kintden h[ab]t gedan, des sint sie beiderentalp mit gesamenter urteile fon gerithe gesceiden, also daz sich Heinrich der junge lantgrave hat versezigen des deiles zu Hessen, wande her daz deil zu Marcpurg, Grünemberg, dar zu der walt zu Ulrichstein horet, Gejzen, Merlowe, Hohemburg, Nordecken, Weidencap, Frawemberg, Wettere, dar zu daz burchhülz horet, und allez daz zu den forgesprochenen festen horet, iz si man, manlehen, lehen oder anderes, waz dar zu horende ist, gecoren hat an der vorgenanten m[ü]tscare unde deile, iz en were dan also vile, daz ime daz deil zu Hessen anderwerbe von erbescap anegevele. Itz ist aug vor uns irdeilet, daz der alde lantgrave sol incruden unde incummeren siner ersten kinde deil, von weme oder wa iz becummeret ist oder viranderet. Auch wart for uns irdeilet, von wilichen sachen daz deil, daz Otten, des jungen langraven Heinriches bruder, werden sulde, ledeg würde, daz daz zu bezerenne rethe werden sulde unde gevallen uff Heinrichen, den vorgesprochenen jungen lantgraven, sinen brüder, dan anderes uf iemannen, want iz ein sament güt ist; daz selbe sol gescehen den lesten kintden mit der deile zu Hessen. Aug sol der alde lantgrave scaffen, daz frome Mezethederich, sin husfrowe, unde ir kint, sementlich virsezihen uf daz deil zu Marchburg unde waz dar zu benennet ist an der deile unde mutscare, also do vor gescriben ist. Diser

breif ist gegeben zu Frankensfurt an sancte Ulriches dage, do man sezalte von Godes geburte thusent zweihunderet nunzech unde in dem festen jare, unferes riches in deme vnften jare.

Original-Pergament: Marburg, Samtarchiv (75 Nr. 1). Siegel fehlt.
— Druck usw. s. Grotefend, Regesten Nr. 362.

II.

Friedensvertrag zwischen Mainz und Hessen.

Münzenberg 1329 Dezember 11.

Wir Baldewin, von Gotes gnaden herre und beschirmer des stiftes zu Menze, tûn kûnt allen den, die diesen brief sien oder horen lesen, daz zwischen deme hochgebornen fürsten, hern Henriche, lantgreven, herren Hessen landes, zu eyner / siten und uns und unferme vorgebanten stifte von Menze uf die andern siten eyn friede geret ist von nû sante Walpurgis tage, der aller nehst kûmet über drû jar und zwischen hie und dem selben sante Walpurgis tage / also, daz unser beider frunde, phaffen und leyen, geistlich und wertlich, edle und unedele, und alle unse underdanan beider siit, wie sie genant sint, icklicher zu sine rechte, in allen eren, gûden, eygen oder lehen, friheit, / gericht, geistlich oder wertlich, gerûweliche sizen fûllen, als sie von aldere und nemeliche vor deme criege gesezen sin, und sal ye der man fûren und tragen zu steden und zu dorfen nacht und tag, alz iz von / aldere her gehalten ist in deme vorgebanten ziele des friedes. Daz ist geredet, daz die straze frii sal sin, als sie von aldere geweset ist und sal gen, als sie von aldere gegangen hat. Me ist geredet under / uns, daz wir binnen der vorgebanten zît des friedes unser eyn deme andern sal behûlfen sin in gûden truwen, ane argelist, als hie nach geschriben stet. In dem lande, wo is unser eyn bedorste, da sal yme der ander behûlfen sin mit alle siner macht unser ickweder ufse sine kof und vorlust; uzwendig landes sal unser icklicher deme andern behûlfen sin mit funfzig helmen zwelf mile wegēs von deme lesten slozze sines landes, der den / dienest tûd al umme und umme, uf des vorlûst, der den dienst tûd, und des kost, deme der dienst geschicht, wieder allermenlichen, als dicke wir des beyder siit bedûrfen und unser eyn den andern ane sprichet. Daz / ist geredet, gewûnnen wir mit eyn ander dkeyne vesten, die unser eynes geweset were, is sie des stiftes geweset von Menze, so sal die vesten an deme stifte bliben, is sî aber des lantgreven oder siner altforderen gewes- / sen, so sal sie

des . . lantgreben bliben. Gewünne wir aber keyne andere vesten mit eynder, die sullen wir beide gemeyne behalden oder zubrechen, ob wir beide wellen, und ob wir oder unser . . amptlude striden^a oder habe / gewonnen mit eynder, so sullen wir die gevangenen und den frumen oder nüz teilen nach manzal der lude, die unser iklicher da bi hat. Uz disme vorbuntnisse sint genomen^b uf beide siten daz riche und der koning / von Beheim, und von unser wegen sunderliche der . . margreve von Misnen, unser . . suffraganien, die zu deme stifte von Menze gehören, der von . . Wyrtenberg . . greve Gerlach von Nassow, der von . . Eppenstein, die / . . von Isenburg, und die von . . Falkenstein, und dar nach . . man und . . burgman . . dienstman und unser . . underdenigen, si sin herren oder arme lude. Von des . . lantgreben wegene sint uzgenomen sunderlichen bis / hof Otte von Meydeburgh, bysschop Lud [wig] von Münster, der margrave von Misnen, greve Heinrich von Hennenberg, der . . von Wittigenstein, der . . von Falkenstein, der von Liebesberg und dar nach alle sine . . man, / . . burgman, dienst man und underdenigen, also uf beide siten, wilcher rechtes gehorsam sin wil; wilcher aber rechtes nicht wil gehorsam sin, so sal unser iklicher deme andern behulffen sin wieder den, der rechtes uz get, / als da vor^c geschriben stet, ane wieder daz riche und den koning^b von Beheim. Duch neme wir uz den lantfrieden, den wir han gesworn mit den steden in der Bedereiben, die züt und mit der zal der lude, als hie / geredet ist. Duch ist geredet, daz der vorgeante . . lantgreve, ob dkeyn ban in daz lant queme mit deme banne nicht zu schaffene sal han oder mit dkeyme geistlichem gerichte, wan her sal eyn glich man sin und sal / uns mit den . . phaffen in unserme bischdome zu Menze lazen werden, als wir von rechte sullen. Duch ist geredet, daz wir beider siit in unser sloz noch anderswo, da wir iz beider siit geweren mogen, unser keyner wieder den an / dern . . amptman, . . burgman oder dienere edele oder unedele, wie sie genant sint, nicht entphan sal, mit criege oder zu criege in deme vorgeanten friede; und wolde irr keyner mütwillen und rechtes uz gen, so sal iz / unser eyn deme andern oder unser amptlude vierzenacht vore^c vorkunden ane geverde, und sal unser eyn dem andern behulffen sin wieder den als vore^c geschriben steit. Duch ist geredet umme die gevangen uf beide siten, / die biz uf den mandag vor

^a Über dem i ein e.

^b " " o " u.

^c " " o " e.

aller heiligen dage, der nehst was, unvorgeben und ungeschehet waren, und die wir oder unser amptlute uf beide siten in unsern handen hatten, tag und frist han sullen in deme vorg. ziele des / friedes. We ist geredet umme die . . . gevangen, die wir beider siit nicht in unsern handen han, daz unser iflicher die zü sinen handen gewinnen sal, so her erste mag uf sine ere und bescheidenheit, und mit namen die greve / Henrich von Nassow und die von . . . Falkenstein hant, die wir Bald[ewin] vorg. zu unsern handen gewinnen sullen, glicher wiis, als sie in unsern nucz horen ane argelift, und sullen die selben dage und frist han als vorgebant ist. Um= / me b[r]ant= schatzunge ist geredet, waz uzze stet uf beide siten, iz sii vorbürget oder unvorbürget, daz sal bliben stende in deme vorgebant. friede, als iz stet. Duz ist geredet, wann unser eyner des andern helfe bedarf, / so sal unser iflicher innemendig landes, wan her des gemanet wirt von deme andern oder sinen amptluden mit alle siner macht zü hant behülfsen sin ane argelift, uzwendig landes mit funfzig helmen binnen vier= / zendagen, wan her gemanet wirt ane geverde, als hie vorgeschrieben steit. Duz ist geredet, were daz yman^a, wer daz were, unser eynen ane griffe binnen sine lande, so balde is des andern amptlude geware werdent / oder iz irwaren, so sullen sie daz beschüden und weren zü glicher wiis, als iz eres selbes herren ane gienge. Wir sullen uoch uf beider siit alle unser . . . amptlude darzū halden, daz sie geloben und sweren zü den hei= / ligen alle diese stücke zü haldene stede und veste, als hie vorgeschrieben steit, und wilch amptman abe gienge, des nakome sal das selbe tün binnen vierzendagen. Duz ist geredet, daz wir beider siit mit eynander / nach dieseme uzgenden frieden eyn vorworte^b oder eyn ursage sullen han eynen mant vorzúsagene ane argelift mit des offenen brieven, der die vorworte^c uf wil sagen und in diesen vorworten, die wille die we= / ren, so sal unser iflicher deme andern behülfsen sin nach alle den dingen, als hie vore geschrieben steit. Were uoch, daz wir den stift von Menze begeben wolden, daz sullen wir nicht tün, wan also, in wes hant wir den / stif[t] begeben, daz der alle diese vorgeschriebenen stücke gelobe und swere zü haldene, als hie vorgeschrieben stet ane geverde. Und daz dirre friede stede und veste blibe, so han wir beider siit ratlude zü Hessen obene und / nidene und uf der Wirra geforn, unser iflicher drii uf sine siten

^a Über dem y ein e.

^b " " o " u.

^c " " o " e.

und eynen überman, den strengen, edelen man Thilmannen von Ittere, und der hat gelobet in gūden truwen und zū den heiligen gesworn eyn ge- / meyne man zū sine uf beide siten. Die . . ratlude han ouch gesworn zū den heiligen und in gūden truwen gelobet gliche lude zū sine uf beide siten ane argelift ye deme manne zū sine rechte. Und wilcher unserme / finer . . ratlude eyner abe gienge, der sal eynen andern seczen binnen vierzēdagen. Were aber daz der oberman abe gienge, so sūllen wir beider sīt innewendig eynem mānde eynen andern überman geben uf unsern eyt. / Deden wir des nicht, so sūllen die ratlude uf beide siten dar nach inwendig vierzēdagen riden zū Minzenberg in die stat und nummer dannen kōmen^a, sie enhaben eynen überman gegeben, des sie macht haben sūl / len, der sie aller best dānket eyn glich man zū sine uf iren eyt. Alle diese vorgeschrieben stūcke han wir gelobet mit gūden trūwen und gesworn, als eyn bischof zū rechte sal, unser illicher dem andern stede unde / veste zū haldene, in alle der wiis, als hie vorgeschrieben stet, ane allerleye argelift, und han des zū eyne urkūnde unsers erzbischdomes von Triere ingesigel an diesen brief gehangen, des wir gebrochen zū / diesem male. Dirre brief ist gegeben zū Minzenberg do man zalte von Cristes gebūrte druzēhundert iar dar nach in deme nunun[d]zwēnzigstem iare an deme nehsten mandage nach sante / Myclaus dage.

An demselben Tage wurde dieser Urkunde das folgende Transfix hinzugefügt:

Wir han ouch von uns zū ratluden irkorn hie obene in deme lande Lūdwige von Selheim, unsern man, und der . . lantgreve Johannē / Riedeselen, rittere. In deme lande zū Hessen Steben von Halbessen und der . . lantgreve Thilmannen von Elben, rittere. An der Wirra Her / mannen von Bulzingesleben und der . . lantgreve Hermannen Dyeten, rittere. Über diese vorgeschrieben ses . . ratlude is eyn dritte man / über al der edele man Thile von Ittere vōgenant, also, were, daz keyne brūche oder uflouf geschēhn binnen dieseme friede und / vorworten vōgenanten zwischn uns umme keyne der vorgeschriebener stūcke oder under unsern amptluden, frunden oder under den / gen, von wilcherhande stūcken daz is were, daz sūllen die . . ratlude dazū landes, da der brūch oder uflouf geschehe, mit deme vor- / genanten dritten manne scheiden und wisen, wie man daz richten sūle, an alle den steden, da man in den

^a Über dem o ein u.

landen von rechte und / gewonheit tage leisten sal, als dicke sie des gemanet werden und iz an sie bracht wirt von der partigen, die da claget, binnen / vierzendagen, und des dinges oder clage ende geben dar nach binnen den nehsten vierzendagen uf ir bescheidenheit und iren eyt, / den sie dar uber gedan han. Und ob die zwene . . ratlude nicht über trügen mit deme dritten manne, wilcherme der dritte / man bestet, des bescheit und sprechen sal vorgank han. Und wilch amptman von beider siit besaget wirt von den ratluden / eynes brüches oder ufloufes, den her gedan habe, oder under yme sii geschen, den sal der besagete amptman richten oder tün rich- / ten, als her besaget wirt von den ratluden binnen achte tagen nach der ratlude sage. Endede her des nicht, is her unser / amptmann und in uber lande, so sal her in riden zu Gronenberg ^a, ist her des . . lantgreven amptman, so sal her in riden zü / Ameneburg; daz selbe sullen unser amptlude zü Hessen dūn in die stat zü Homberg und des lantgreven amptlude da selbes zü Fricz- / lar und unser amptlude an der Wirra zü Eschenewege und des . . lantgreven ampt- lude zü Heiligenstad und sal ye der / amptman, der besaget wirt, da leisten und daz richten binnen eynem mande dar nach, endede her des nicht, so sal der herre, / des der amptman ist, die brüche selbe richten, dar nach binnen eynem mande, also, als die ratlude besaget han, und sal darzū des amptmannes fient sin und eynen andern amptman an sine stat seczen. Alle diese stude, die in diesem cley- / nen brieve geschrieven sten, die geloben wir stede und veste zü haldene bi unserme eyde, den wir gedan han, umme den vor- / genanten frieden zü haldene und ouch die vorworte, als der groze brief spricht ^b, mit deme dirre gegenwortige brief / besigelt ist mit unserme vorgenanten ingesigele. Des jares, tages und an der stat, als in deme vorg. grozen brieve / geschrieven stet.

Original-Pergament: Marburg, Staatsarchiv (Verträge mit Mainz). Siegel des Erzbischofs Balduin von Trier (ohne Rückiegel), die linke Hälfte der Siegelinschrift fehlt. (Am rechten Rande des Blattes der Haupturkunde ist auf die Bestimmung über die Gefangenen durch Notandum de captivis hingewiesen).

^a Über dem o ein u.

^b " " i " e.